

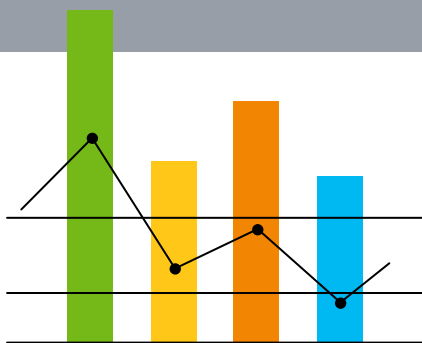


Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Das Bundesamt in Zahlen 2016

Asyl, Migration und Integration

Zahlen 2016



Das Bundesamt in Zahlen 2016

Asyl, Migration und Integration

Vorwort



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die Publikation „Das Bundesamt in Zahlen 2016“ bietet Ihnen zahlreiche Informationen über die aktuellen Entwicklungen in den Bereichen Asyl, Migration und Integration. Auf 140 Seiten wird – anhand von Daten und Fakten – die Arbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in diesen Aufgabenbereichen dokumentiert, Hintergrundinformationen werden gegeben.

Seit Gründung der Behörde im Jahr 1953 schwanken die Antragstellungen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in unregelmäßigen Abständen. Im Jahr 2016 haben 745.545 Personen einen Asylantrag gestellt, so viele wie nie zuvor. Dies ist allein im Vergleich zum Jahr 2015 ein Anstieg um 63,5 Prozent. Insgesamt haben seit 1953 rund 5,3 Millionen Menschen Schutz in Deutschland gesucht.

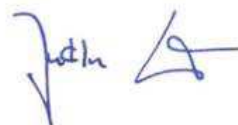
Im Bereich der Integration fördert das Bundesamt u. a. eine Vielzahl von Projekten zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und ermöglicht, dass Bera-

tungsangebote für Eingewanderte bereitgestellt werden. Seit 2005 ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch für die bundesweite Koordination von Integrationskursen zuständig. Waren ursprünglich diese Kurse nur für die Menschen geöffnet, über deren Asylanträge positiv entschieden wurde, wurden diese im Jahr 2016 auch für die Gruppe der Schutzsuchenden geöffnet, die sich noch im Asylverfahren befinden, die aber eine so genannte hohe Bleibeperspektive haben und damit voraussichtlich vom Bundesamt anerkannt werden.

Neben den Integrationskursen, die kulturelle Werte und Sprache vermitteln, führt das Bundesamt die berufsbezogene Sprachförderung durch. Mit diesen Kursen sollen Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessert und somit zu einer nachhaltigen Integration beigetragen werden.

Ich wünsche Ihnen eine spannende und informative Lektüre.

Ihre



Jutta Cordt
Präsidentin des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
I Asyl	10
1 Asylanträge	10
Asylantragszahlen seit 1953	10
Asylantragszahlen seit 1995	13
Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	14
Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	15
Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel	16
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2007 bis 2016	18
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre	20
Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Geschlecht und Altersgruppen	21
Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2016 nach Geschlecht	22
Unbegleitete minderjährige Asylerantragstellende	23
2 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit	24
Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2016	24
Afghanische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2016	24
Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2016	25
3 Asyl im internationalen Vergleich	26
Asylzugangszahlen der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich	27
Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2016	29
Europäischer Vergleich – Asylzugänge pro 1.000 Einwohner im Jahr 2016	30
Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten	31
Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich	33
Asylentscheidungen in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten	35
4 Dublin-Verfahren	36
Ziel des Verfahrens	36
Rechtsgrundlage	36
Verfahrensablauf	36
EURODAC	37

VIS	37
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen an und aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2016	38
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2016	41
Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2007 bis 2016	42
5 Entscheidungen über Asylanträge	44
Rechtliche Voraussetzungen	44
Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre	46
Entwicklung der Schutzquote	48
Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	50
Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten	51
Nichtstaatliche Verfolgung	52
Geschlechtsspezifische Verfolgung	53
6 Flughafenverfahren	54
7 Dauer der Asylverfahren	55
8 Anhängige Verfahren beim Bundesamt	56
9 Gerichtsverfahren	57
Klagequoten	57
Gerichtsentscheidungen	58
Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	58
Anhängige Gerichtsverfahren	60
Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	61
10 Widerruf und Rücknahme	62
Widerruf	62
Rücknahme	62
11 Asylbewerberleistungsgesetz	64
Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2015	64
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2015	65
12 Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge	66
13 Resettlement, humanitäre Aufnahmeverfahren und Relocation	68
Resettlementprogramm 2012-2015	68
Humanitäre Aufnahme syrischer Flüchtlinge 2013-2015	68

EU-Resettlementprogramm 2016-2017	69
EU-Relocationprogramm 2015-2017	69
14 Förderung der freiwilligen Rückkehr	70
II Zu- und Abwanderung	72
1 Überblick über das Migrationsgeschehen	73
Wanderungen insgesamt	73
Wanderungen nach Staatsangehörigkeit	75
Wanderungen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern	78
2 Zuwanderung	80
Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltszwecken	80
Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration)	83
Erwerbsmigration insgesamt	84
Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG	85
Inhaber einer Blauen Karte EU	88
Hochqualifizierte	90
Forscherinnen und Forscher	91
Selbstständige	92
Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)	93
Längerfristige Zuwanderung	98
3 Abwanderung	100
Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer	100
Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus	102
III Ausländische Bevölkerung	104
Ausländische Bevölkerung im Zeitverlauf	104
Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern	105
Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen	107
Ausländische Bevölkerung nach Geburtsland	109
Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit	110
Ausländische Bevölkerung nach Aufenthaltsdauer	113

IV	Integrations- und Sprachförderung	115
1	Integrationskurse	115
	Teilnehmerinnen und Teilnehmer	115
	Aufbau des Integrationskurses	122
	Sprachkurs	122
	Orientierungskurs	122
	Kursarten	122
	Tests und Zertifikate	127
	Sprachtest	127
	Orientierungskurstest bzw. Test „Leben in Deutschland“	128
	Kursträger	129
	Lehrkräfte	130
	Entwicklung des Integrationskurses	131
	Ausblick	132
2	Berufsbezogene Sprachförderung	133
	Berufssprachkurse gem. § 45 a AufenthG und ESF-BAMF-Programm	133
	Geplanter Ausbau der Module der Berufssprachkurse	133
	Berufsbezogenes Deutsch und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen – Kombimaßnahmen	134
	Abbildungsverzeichnis	135
	Tabellenverzeichnis	137
	Kartenverzeichnis	140

I Asyl

1 Asylanträge

Asylantragszahlen seit 1953

Die Voraussetzungen für die Aufnahme politisch verfolgter sowie anderer schutzsuchender Personen sind in Art. 16 a Grundgesetz (GG), im Asylgesetz (AsylG) sowie in § 60 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet über die Asylanträge. Die Aufenthaltsregelung während und nach dem Abschluss des Asylverfahrens fällt in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden der Bundesländer.

Seit 1953 stellten rd. 5,3 Millionen Menschen in Deutschland einen Asylantrag, davon 4,4 Millionen seit 1990. Lediglich 17,5 % der gestellten Asylanträge entfallen auf den Betrachtungszeitraum bis 1989. Der große Anteil aller Asylanträge (82,5 %) wurde seit 1990 gestellt, wobei allein 16,8 % dieser Anträge im Jahr 2016 entgegen genommen wurden (2015: 10,8 %).

Nach steigenden Zugangszahlen bis 1992 (438.191) war die Zahl der Asylanträge bis zum Jahr 2008 (28.018 Asylanträge) stark rückläufig. Seither zeigt sich eine deutliche Steigerung der jährlichen Zugangszahlen. Im Jahr 2016 wurden Asylanträge von insgesamt 745.545 Personen in Deutschland verzeichnet. Dies ist der höchste Jahreswert seit Bestehen des Bundesamtes.

Die Gesamtzahl des Jahres 2016 setzt sich zusammen aus 722.370 Asylernträgen und 23.175 Asylfolgeanträgen.

Die Zahl der Erstanträge hat sich im Vergleich zum Vorjahr (441.899) um 63,5 % erhöht. Damit stellt der Jahreswert 2016 auch den höchsten Erstantragszugang seit Einführung der getrennten statistischen Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995 dar. Die Zahl der Folgeanträge sank im Vergleich zu 2015 (34.750) um 33,3 %.

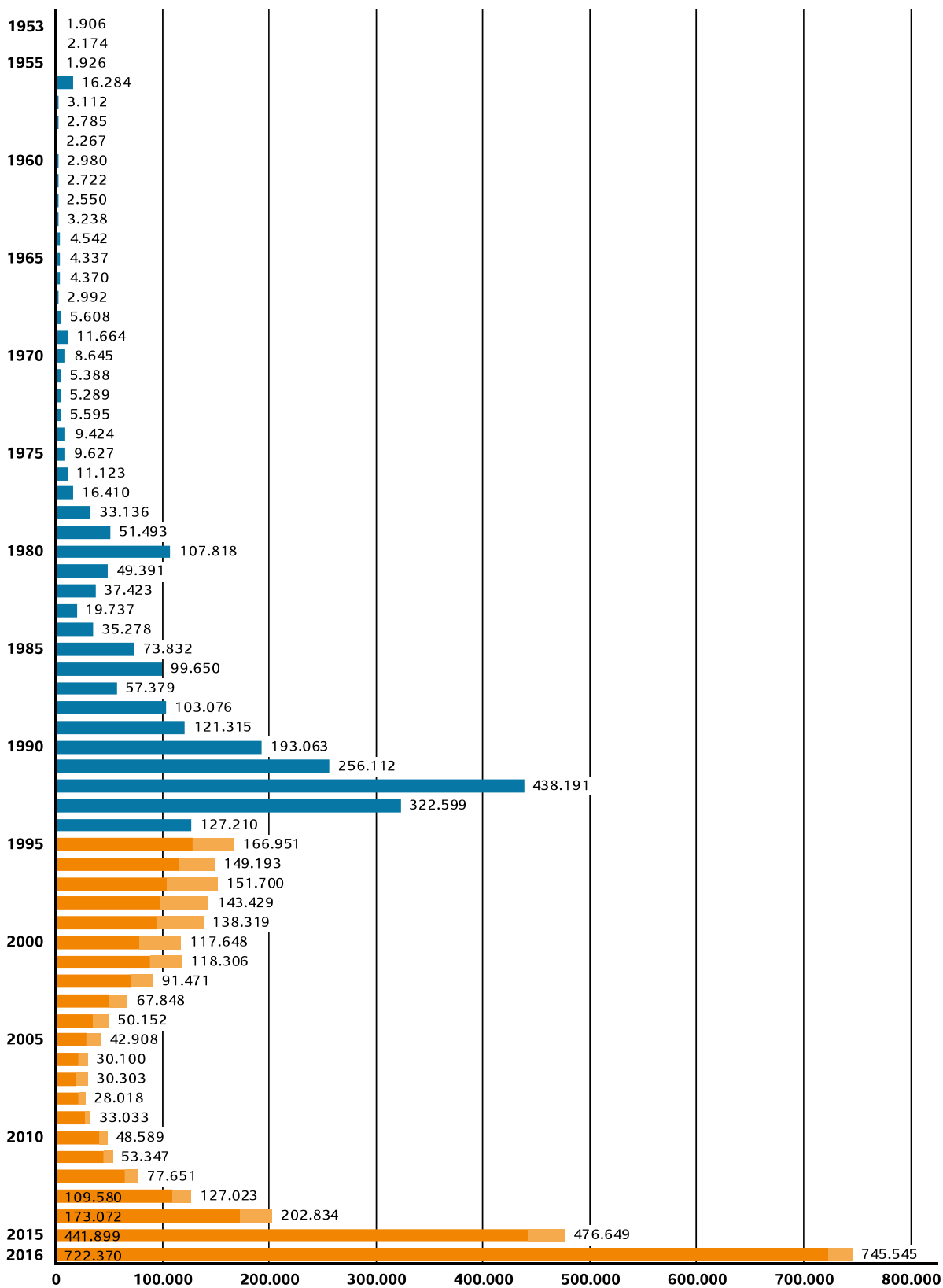
Aufgrund der im Jahr 2016 noch erfolgten Registrierungen von Asylanträgen von im Jahr 2015 Eingereisten, deren Annahme im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der erstmaligen Meldung als Asylbegehrende (vor der persönlichen Antragstellung) nicht möglich war, ergibt sich im Jahr 2016 eine Differenz zwischen den Asylantragszahlen und der Zahl der tatsächlich eingereisten Personen.

Die Zahl der im Jahr 2016 tatsächlich nach Deutschland eingereisten Asylsuchenden beläuft sich nach Berechnung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge auf ca. 280.000 Personen.

HINWEIS

Informationen zu Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf des Asylverfahrens finden Sie auch in der Bundesamtsbroschüre „Ablauf des deutschen Asylverfahrens“ (s. www.bamf.de).

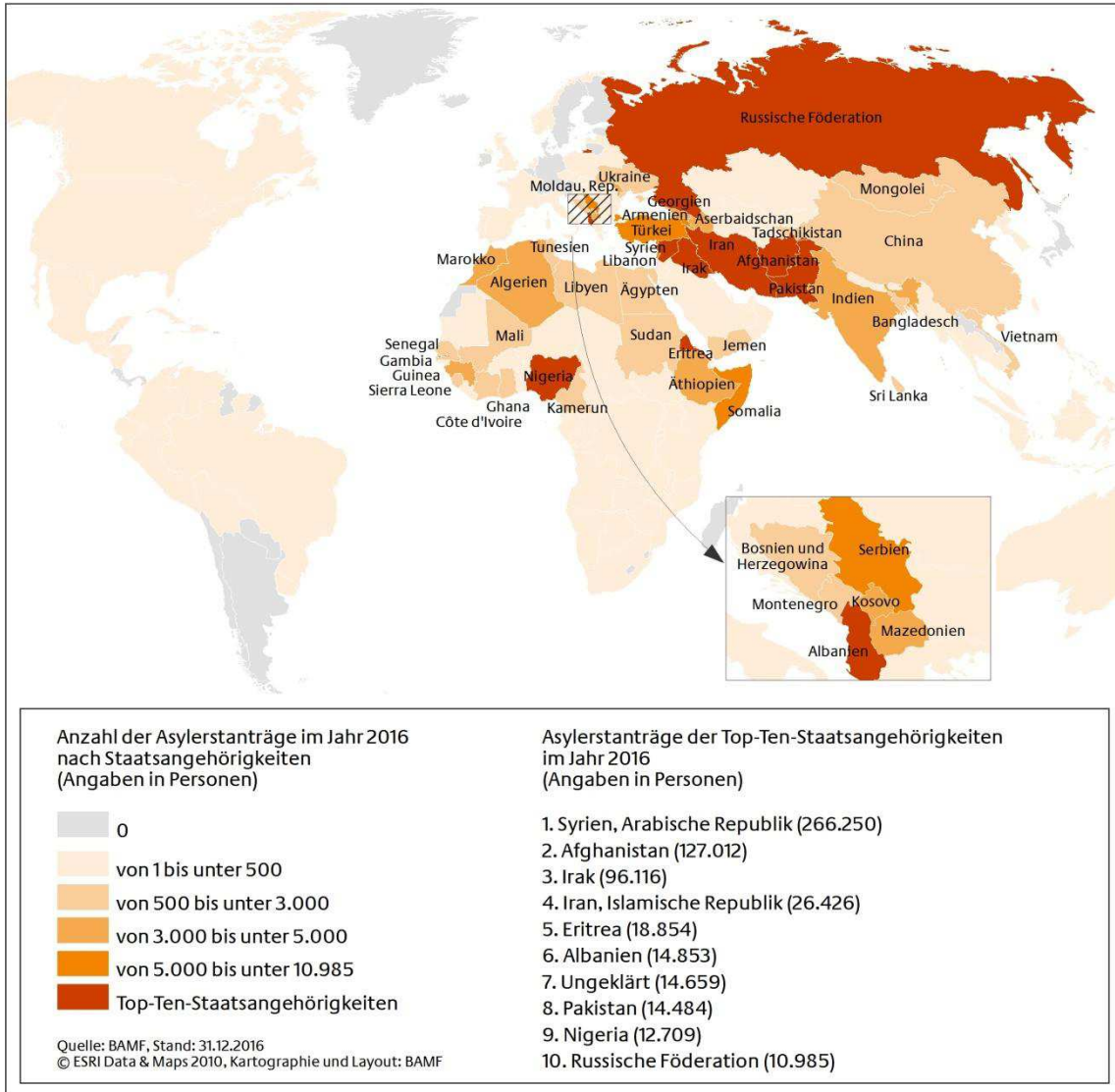
Abbildung I - 1:
Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953



■ Anträge (Erst- und Folgeanträge) bis 1994 ■ Erstanträge ab 1995 ■ Folgeanträge ab 1995

Angaben in Personen

Karte I - 1:
Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Staatsangehörigkeit



Asylantragszahlen seit 1995

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylersuchen liegt vor, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer erstmals einen Asylantrag stellt; ein Asylfolgeantrag, wenn nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags ein weiterer Asylantrag gestellt wird (vgl. § 71 AsylG). Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzuführen, wenn ein Wiederaufnahmegrund nach § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegt. Ein Wiederaufnahmegrund ergibt sich beispielsweise, wenn sich die der ersten Entscheidung zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage für die Antragstellerin oder den Antragsteller geändert hat.

Seit 1995 wurden mehr als 2,5 Millionen Asylersuchen und rd. 500.000 Folgeanträge verzeichnet. Nach einem Tiefststand der Ersuchen im Jahr 2007 von 19.164 bzw. der Folgeanträge im Jahr 2009 von 5.384 zeigen sich seither deutlich steigende Entwicklungen der Zugänge.

Der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzahl der Anträge eines Jahres bewegt sich zwischen 36,8 % und 3,1 %. Mit 36,8 % erreichte der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzugangszahl im Jahr 2007 seinen Höchstwert. Seither zeigt sich mit leichten Schwankungen ein Rückgang des Anteilswertes. Im Jahr 2016 lag der Anteil der Folgeanträge mit 3,1 % auf dem niedrigsten Stand seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995.

Die meisten Folgeanträge stellten im Jahr 2016 Staatsangehörige aus Serbien (3.874), gefolgt von Syrien (2.616), Albanien (2.383), Mazedonien (2.180) sowie Kosovo (1.512). Damit entfallen mehr als die Hälfte (54,2 %) aller im Jahr 2016 gestellten Folgeanträge auf diese fünf Staatsangehörigkeiten.

Tabelle I - 1:
Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2016

Zeitraum	Asylanträge		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
1995	166.951	127.937	39.014
1996	149.193	116.367	32.826
1997	151.700	104.353	47.347
1998	143.429	98.644	44.785
1999	138.319	95.113	43.206
2000	117.648	78.564	39.084
2001	118.306	88.287	30.019
2002	91.471	71.127	20.344
2003	67.848	50.563	17.285
2004	50.152	35.607	14.545
2005	42.908	28.914	13.994
2006	30.100	21.029	9.071
2007	30.303	19.164	11.139
2008	28.018	22.085	5.933
2009	33.033	27.649	5.384
2010	48.589	41.332	7.257
2011	53.347	45.741	7.606
2012	77.651	64.539	13.112
2013	127.023	109.580	17.443
2014	202.834	173.072	29.762
2015	476.649	441.899	34.750
2016	745.545	722.370	23.175
Jan 2016	52.103	50.532	1.571
Feb 2016	67.797	66.127	1.670
Mrz 2016	59.975	58.315	1.660
Apr 2016	60.943	59.680	1.263
Mai 2016	55.259	54.056	1.203
Jun 2016	74.637	73.033	1.604
Jul 2016	74.454	72.984	1.470
Aug 2016	91.331	89.703	1.628
Sep 2016	76.400	74.782	1.618
Okt 2016	32.640	30.864	1.776
Nov 2016	26.438	24.574	1.864
Dez 2016	20.575	18.968	1.607

☞ Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

§ 71 AsylG Folgeantrag



(1) Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Verfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. ...

Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

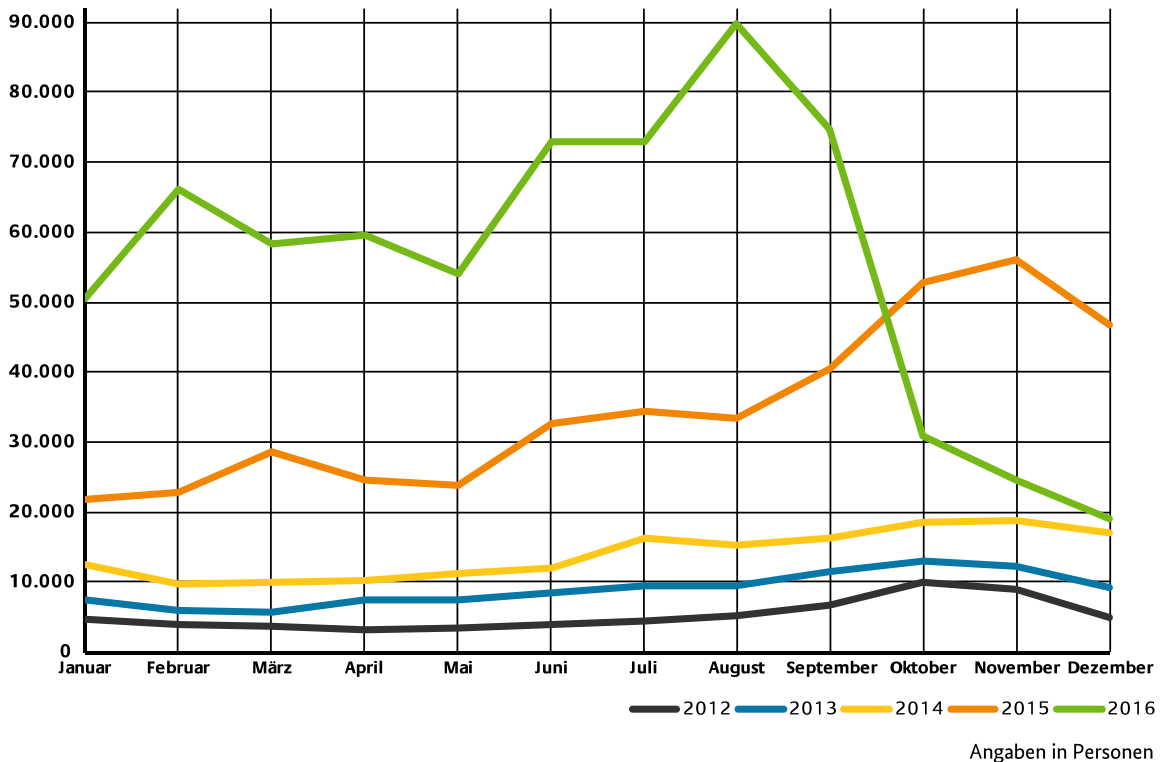
Wie die Abbildung I - 2 zeigt, stellt sich die Entwicklung der monatlichen Zugangszahlen im Jahresvergleich unterschiedlich dar.

Im Betrachtungszeitraum liegen die Monatswerte bis September 2016 über den jeweiligen Vorjahreswerten. Von Mai 2012 bis August 2016 zeigt sich ein stetiger Anstieg der monatlichen Zugangswerte. Ursächlich für diese Entwicklung waren bis zum Jahr 2015 gestiegene Monatswerte von Asylanträgen syrischer Staatsangehöriger sowie von Staatsangehörigen aus Ländern der Balkan-Region, hier insbe-

sondere Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina, später auch Kosovo und Albanien. In den Jahren 2015 und 2016 zeigt sich neben dem Rückgang der monatlichen Antragszahlen von Staatsangehörigen aus Ländern der Balkan-Region ein Anstieg der Monatswerte der Asylerstantragszahlen von Staatsangehörigen der Länder Afghanistan und Irak.

Die Monatswerte des Jahres 2016 liegen erneut in erheblichem Maß über den Vorjahreswerten. Diese Entwicklung hält bis August 2016 an. Im Weiteren Verlauf sind die Zugangszahlen stark rückläufig. Infolge des Rückgangs der Erstantragszahlen bis Dezember 2016 liegt der Monatswert zum Ende des Jahres nur geringfügig über dem Dezemberwert des Jahres 2014.

Abbildung I - 2:
Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2012 bis 2016



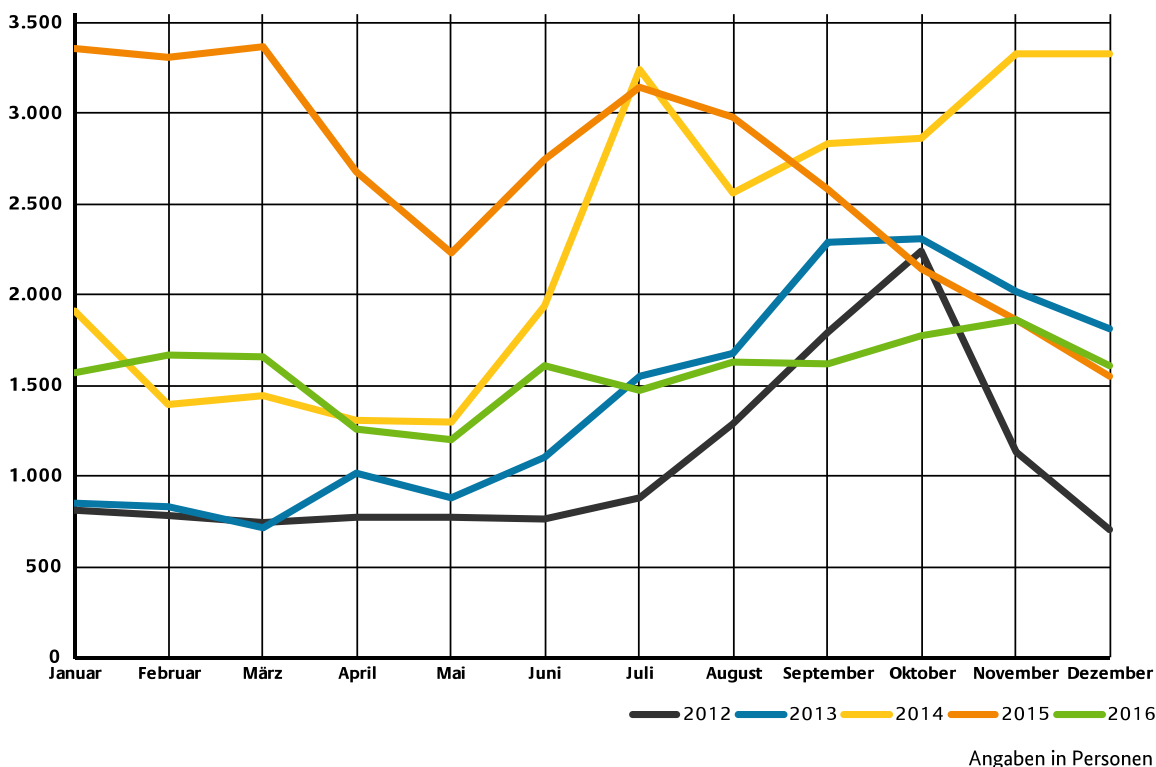
Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Infolge eines kontinuierlichen Rückgangs erreichte die Jahresgesamtzahl der Folgeanträge im Jahr 2009 den Tiefststand seit der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995, um anschließend wieder steigende Tendenzen aufzuweisen. Die Jahresgesamtzahl 2016 mit 23.175 Folgeanträgen ist erstmals seit dem Jahr 2009 niedriger als der jeweilige Vorjahreswert.

Der im Juni 2014 begonnene Anstieg der monatlichen Folgeantragszahlen beziehungsweise anschließende Zugang auf hohem Niveau dauerte bis Juli 2015. Die Zugangszahlen zeigen im Anschluss bis Dezember 2015 einen erheblichen Rückgang. Zum Jahresende war der Zugangswert niedriger als der Dezemberwert der Jahre 2013 und 2014. Die Monatswerte des Jahres 2016 bewegen sich relativ gleichbleibend auf dem Jahresendniveau des Jahres 2015.

Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2016 waren Serbien, Syrien und Albanien. Fast die Hälfte aller Folgeanträge des Jahres 2016 (49,2 %; 11.393 Folgeanträge) wurde von Staatsangehörigen aus Ländern der Balkanregion verzeichnet, davon 3.874 aus Serbien, 2.383 aus Albanien und 2.180 aus Mazedonien.

Abbildung I - 3:
Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2012 bis 2016



Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel

Mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) wird die für die Unterbringung von Asylbegehrenden zuständige Erstaufnahmeeinrichtung ermittelt. Das EASY-System dient der Erstverteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer und ist seit dem 01.04.1993 in Betrieb. Die Asylbegehrenden werden gem. § 45 AsylG durch dieses System zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländer verteilt.

Die quotengerechte Verteilung erfolgt unter Anwendung des Königsteiner Schlüssels. Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeführt worden ist. Heute geht der Anwendungsbereich des Königsteiner Schlüssels weit über den Forschungsbereich hinaus. Zahlreiche Abkommen bzw. Vereinbarungen greifen inzwischen auf diesen Schlüssel zurück. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen. Dem Königsteiner Schlüssel für das jeweilige Haushaltsjahr liegen das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl des jeweiligen Vorjahres zu Grunde.

Im EASY-System wird jeweils der Königsteiner Schlüssel angewendet, der für das vorangegangene Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (§ 45 Abs. 1 Satz 2 AsylG).

Im Jahr 2016 wurde somit im EASY-System der Königsteiner Schlüssel des Haushaltsjahres 2015 zu Grunde gelegt, der wiederum auf dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl des Jahres 2013 basiert.

Der Königsteiner Schlüssel für die Quotenverteilung im Jahr 2016 kann der Tabelle I - 2 sowie der folgenden Karte entnommen werden.

In der Übersicht zur Verteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2016 sind alle gestellten Asylerstanträge erfasst und den Bundesländern entsprechend zugeordnet.

Die quotengerechte Verteilung der Asylsuchenden nach dem Königsteiner Schlüssel (gem. § 45 AsylG) erfolgt nur für jene, die gem. § 47 i. V. m. § 46 AsylG verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die jeweiligen Bundeslandabweichungen

Tabelle I - 2:
Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2016

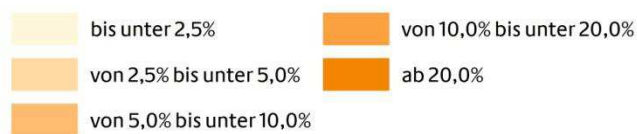
Bundesland	Asylerstanträge		Quote nach dem Königsteiner Schlüssel
	absoluter Wert	in Prozent	
Baden-Württemberg	84.610	11,71283%	12,86456%
Bayern	82.003	11,35194%	15,51873%
Berlin	27.247	3,77189%	5,04927%
Brandenburg	18.112	2,50730%	3,06053%
Bremen	8.771	1,21420%	0,95688%
Hamburg	17.512	2,42424%	2,52968%
Hessen	65.520	9,07014%	7,35890%
Mecklenburg-Vorpommern	7.273	1,00682%	2,02906%
Niedersachsen	83.024	11,49328%	9,32104%
Nordrhein-Westfalen	196.734	27,23452%	21,21010%
Rheinland-Pfalz	36.985	5,11995%	4,83710%
Saarland	6.865	0,95034%	1,22173%
Sachsen	23.663	3,27575%	5,08386%
Sachsen-Anhalt	19.484	2,69723%	2,83068%
Schleswig-Holstein	28.982	4,01207%	3,40337%
Thüringen	15.422	2,13492%	2,72451%
Unbekannt	163	0,02256%	
Insgesamt	722.370	100,0%	100,0%

vom Königsteiner Schlüssel sind darin begründet, dass nicht alle Asylbegehrende nach diesem Schlüssel verteilt werden. So müssen beispielsweise Asylsuchende, die einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen oder sich in Haft bzw. sonstigem öffentlichen Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt befinden, ihren Asylantrag beim Bundesamt stellen und werden nicht nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt (§ 14 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 AsylG). Die Verteilung dieser Asylsuchenden erfolgt entsprechend der jeweiligen zuständigen Ausländerbehörde und deren Bundeslandzuordnung. Für Asylsuchende, die sich in einer Jugendhilfeeinrichtung aufhalten, galt diese Regelung bis zum 31.10.2015.

Karte I - 2:
Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2016



Verteilungsquoten nach dem Königsteiner Schlüssel
für die Anwendung im Jahr 2016



Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2007 bis 2016

Veränderungen in der Zusammensetzung der Staatsangehörigkeiten sind Ausdruck politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse in den einzelnen Ländern.

Während im Zeitraum von 1986 bis 1994 Staatsangehörige aus europäischen Staaten wie vor allem Polen, Ungarn, Rumänien und Bulgarien zu den Hauptantragstellenden zählten, spielen sie seitdem eine untergeordnete Rolle; diese Länder sind inzwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Anschluss dominierten dagegen Staatsangehörige aus einigen Westbalkanstaaten. Gegenwärtig zählen hierzu Staatsangehörige aus Albanien, Kosovo, Serbien und Mazedonien. Die Türkei zählte durchgängig von 1986 bis 2011 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten. Die Russische Föderation gehört mit Ausnahme der Jahre 2014 und 2015 seit dem Jahr 2000 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten.

Von den afrikanischen Staaten zählten in den Jahren 1986 bis 1996 Algerien, Ghana, Nigeria, Togo und die Demokratische Republik Kongo (ehemals Zaire) mindestens einmal zu den Hauptstaatsangehörigkeiten, bis 2002 traf dies noch auf Algerien zu. Nach 2004 und den Jahren 2007 bis 2009 zählt Nigeria im Jahr 2016 wieder zu den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Nach 2010 sind somalische Staatsangehörige auch 2013 und 2014 Hauptstaatsangehörige gewesen. Eritrea gehört seit 2013 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten.

Bei den asiatischen Staaten sind seit Mitte der 1980er Jahre die Staaten Afghanistan, Iran und ab 1995 auch der Irak fast durchgängig unter den Hauptstaatsangehörigkeiten verzeichnet. Seit 1998 zählt Syrien nahezu ununterbrochen zu den Hauptstaatsangehörigkeiten. Pakistan ist mit Ausnahme des Jahres 2014 seit 2011 in der Liste der Top-Ten-Staatsangehörigkeiten. Vietnam war von 1998 bis 2009 in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten enthalten.

83,4 % der Erstantragstellenden des Jahres 2016 besitzen eine Staatsangehörigkeit der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Fünf dieser zehn Haupt-

staatsangehörigkeiten sind asiatische Staaten, bei weiteren zwei Staatsangehörigkeiten handelt es sich um europäische Staaten. Mit Eritrea und Nigeria sind ebenfalls zwei afrikanische Staaten in der Liste der Top-Ten-Staatsangehörigkeiten.

Die Zusammensetzung der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten hat sich im Jahr 2016 im Vergleich zum Jahr 2015 leicht verändert. Nach Bosnien und Herzegowina im Jahr 2015 sind im Jahr 2016 mit dem Kosovo, Mazedonien und Serbien drei weitere Staatsangehörigkeiten von Ländern der Balkan-Region nicht mehr unter den Hauptstaatsangehörigkeiten. Stattdessen gehören der Iran und die Russische Föderation wieder zu den zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten. Außerdem ist Nigeria seit dem Jahr 2009 erstmals wieder eine Hauptstaatsangehörigkeit. Ansonsten sind alle Top-Ten-Staatsangehörigkeiten des Jahres 2015 ebenfalls Top-Ten-Staatsangehörigkeiten des Jahres 2016, wenngleich in unterschiedlicher Reihung.

Im Jahr 2016 belegte Syrien in der Reihenfolge der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten wie bereits im Vorjahr den ersten Rang, gefolgt von Afghanistan (Vorjahr Rang 4). Für den Irak wurde 2016 der drittgrößte Zugang verzeichnet (Vorjahr Rang 5). Der höchste Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich bei Iran (+389,9 %), gefolgt von Afghanistan (+304,7 %), Irak (+222,7 %) und Nigeria (+144,1 %).

Lediglich noch 4,8 % aller Erstantragstellenden (34.360 Personen) besaßen die Staatsangehörigkeit einer der sechs Balkanländer Serbien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro sowie Albanien nach 27,4 % im Jahr 2015. Der Anteil der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten an der Gesamtzahl der Asylerstanträge erreichte 2006 den bislang niedrigsten Wert von 55,3 % und stieg im weiteren Verlauf auf einen zwischenzeitlichen Höchstwert von 72,8 % im Jahr 2012. Im Jahr 2016 belief sich der Anteilswert auf 83,4 % und stellt damit den Höchstwert dar.

Die folgende Tabelle stellt die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) für das jeweilige Jahr dar.

Tabelle I - 3:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2007 bis 2016 (Erstanträge)

Staats- angehörigkeit	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Afghanistan		9 657	2 3.375	1 5.905	1 7.767	2 7.498	4 7.735	4 9.115	4 31.382	2 127.012
Albanien								5 7.865	2 53.805	6 14.853
Bosnien und Herzegowina						9 2.025		7 5.705		
Eritrea							10 3.616	3 13.198	8 10.876	5 18.854
Indien	10 413		10 681							
Irak	1 4.327	1 6.836	1 6.538	2 5.555	2 5.831	4 5.352	8 3.958	10 5.345	5 29.784	3 96.116
Iran, Islam. Republik	7 631	5 815	5 1.170	4 2.475	4 3.352	6 4.348	6 4.424			4 26.426
Kosovo**		4 879	4 1.400	7 1.614	9 1.395	10 1.906		6 6.908	3 33.427	
Libanon	8 592									
Mazedonien				5 2.466	10 1.131	5 4.546	5 6.208	8 5.614	9 9.083	
Nigeria	9 503	10 561	9 791							9 12.709
Pakistan					6 2.539	7 3.412	7 4.101		10 8.199	8 14.484
Russische Föderation	5 772	6 792	7 936	10 1.199	7 1.689	8 3.202	1 14.887			10 10.985
Serbien *	2 1.996	8 729		3 4.978	3 4.579	1 8.477	3 11.459	2 17.172	6 16.700	
Somalia				6 2.235			9 3.786	9 5.528		
Syrien, Arab. Republik	6 634	7 775	8 819	8 1.490	5 2.634	3 6.201	2 11.851	1 39.332	1 158.657	1 266.250
Türkei	3 1.437	2 1.408	3 1.429	9 1.340	8 1.578					
Ungeklärt									7 11.721	7 14.659
Vietnam	4 987	3 1.042	6 1.115							
Summe Top-Ten	12.292	14.494	18.254	29.257	32.495	46.967	72.025	115.782	363.634	602.348
Asylerstanträge insgesamt	19.164	22.085	27.649	41.332	45.741	64.539	109.580	173.072	441.899	722.370
Prozentanteil in Relation zu Gesamtzugang	64,1%	65,6%	66,0%	70,8%	71,0%	72,8%	65,7%	66,9%	82,3%	83,4%

☞ Die Rangziffer ist den absoluten Zahlen jeweils vorangestellt.

* Daten 2008 beinhalten bis 30.04.2008 auch Antragstellende aus dem Kosovo.

** Die Staatsangehörigkeit Kosovo wird seit dem 01.05.2008 getrennt in der Statistik erfasst.

Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre

Abbildung I - 4:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2005

2005

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 28.914

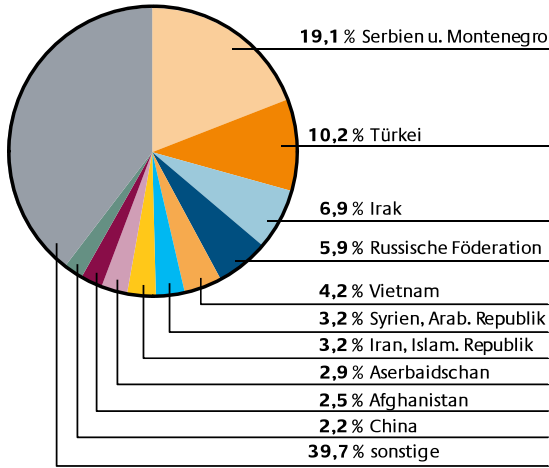


Abbildung I - 5:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2010

2010

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 41.332

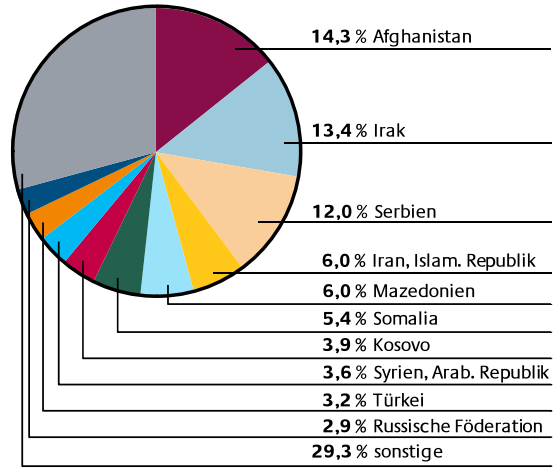


Abbildung I - 6:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2015

2015

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 441.899

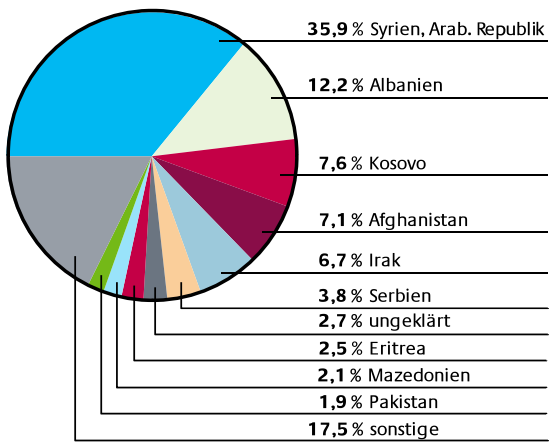
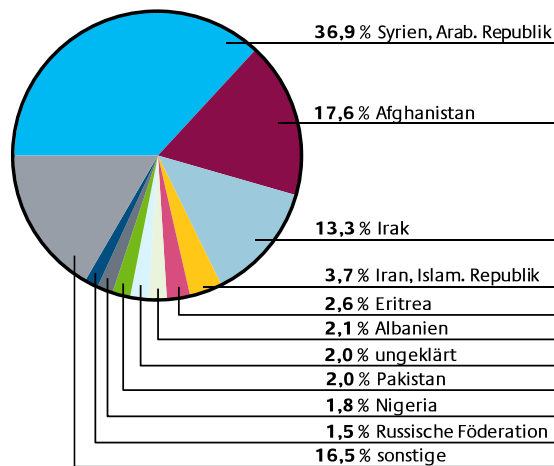


Abbildung I - 7:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2016

2016

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 722.370



Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Geschlecht und Altersgruppen

Im Jahr 2016 wurde mit 65,7 % die Mehrheit der Asylerstanträge von männlichen Antragstellern gestellt. Der Anteil der männlichen Antragsteller überwiegt in allen Altersgruppen bis „unter 65 Jahre“, lediglich in der Altersgruppe der „65-jährigen und älteren Asylbewerber“ ist der Anteil der Antragstellerinnen größer.

36,2 % (261.386) der Asylantragstellenden sind jünger als 18 Jahre. Fast drei Viertel (73,8 %; 532.799 Personen) sind jünger als 30 Jahre.

Abbildung I - 8:
Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Geschlecht und Altersgruppen

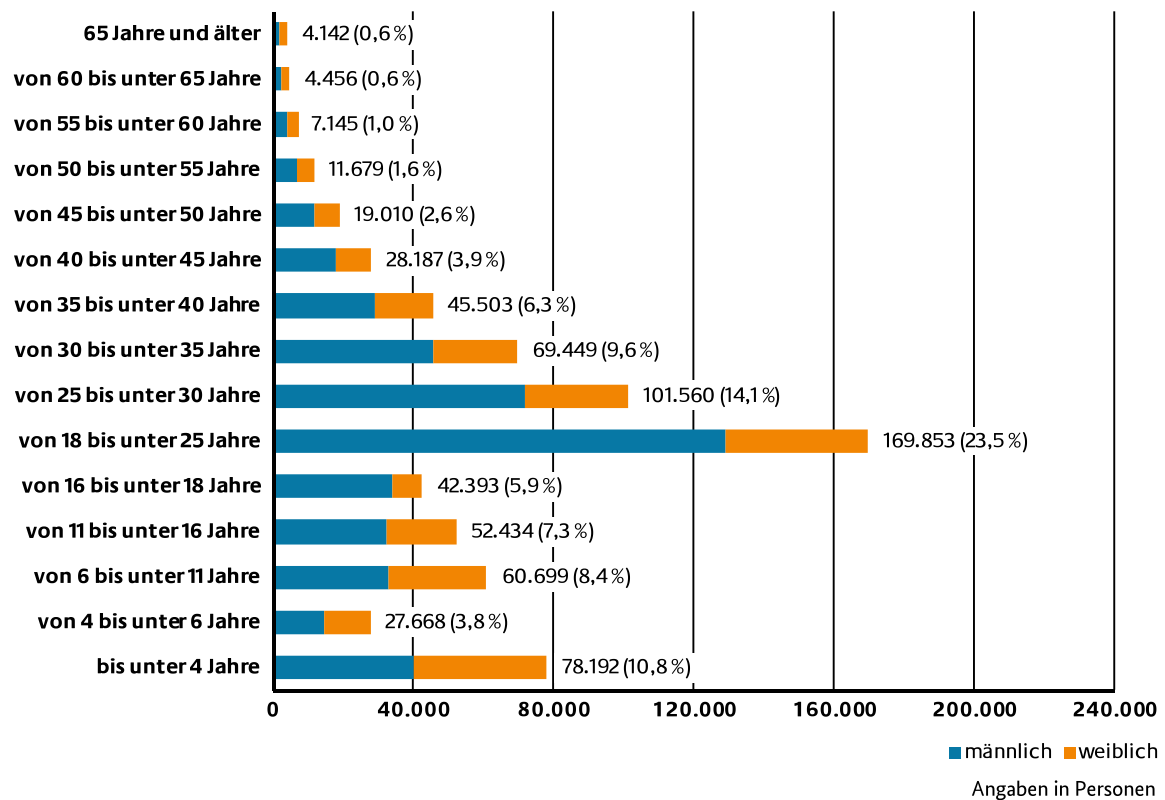


Tabelle I - 4:
Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Geschlecht und Altersgruppen

Altersgruppen	Asylerstanträge						prozentualer Anteil männlicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen	prozentualer Anteil weiblicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen
	insgesamt		Aufteilung der männlichen Antragsteller nach Altersgruppen		Aufteilung der weiblichen Antragsteller nach Altersgruppen			
bis unter 4 Jahre	78.192	10,8%	40.384	8,5%	37.808	15,3%	51,6%	48,4%
von 4 bis unter 6 Jahre	27.668	3,8%	14.697	3,1%	12.971	5,2%	53,1%	46,9%
von 6 bis unter 11 Jahre	60.699	8,4%	32.780	6,9%	27.919	11,3%	54,0%	46,0%
von 11 bis unter 16 Jahre	52.434	7,3%	32.628	6,9%	19.806	8,0%	62,2%	37,8%
von 16 bis unter 18 Jahre	42.393	5,9%	34.044	7,2%	8.349	3,4%	80,3%	19,7%
von 18 bis unter 25 Jahre	169.853	23,5%	129.049	27,2%	40.804	16,5%	76,0%	24,0%
von 25 bis unter 30 Jahre	101.560	14,1%	71.962	15,2%	29.598	11,9%	70,9%	29,1%
von 30 bis unter 35 Jahre	69.449	9,6%	45.713	9,6%	23.736	9,6%	65,8%	34,2%
von 35 bis unter 40 Jahre	45.503	6,3%	29.119	6,1%	16.384	6,6%	64,0%	36,0%
von 40 bis unter 45 Jahre	28.187	3,9%	17.754	3,7%	10.433	4,2%	63,0%	37,0%
von 45 bis unter 50 Jahre	19.010	2,6%	11.625	2,4%	7.385	3,0%	61,2%	38,8%
von 50 bis unter 55 Jahre	11.679	1,6%	6.666	1,4%	5.013	2,0%	57,1%	42,9%
von 55 bis unter 60 Jahre	7.145	1,0%	3.894	0,8%	3.251	1,3%	54,5%	45,5%
von 60 bis unter 65 Jahre	4.456	0,6%	2.356	0,5%	2.100	0,8%	52,9%	47,1%
65 Jahre und älter	4.142	0,6%	1.895	0,4%	2.247	0,9%	45,8%	54,2%
Insgesamt	722.370	100,0%	474.566	100,0%	247.804	100,0%	65,7%	34,3%

Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2016 nach Geschlecht

Bei den Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2016 bewegt sich der Anteil der von Antragstellerinnen gestellten Asylanträge in Relation zu allen Asylerstanträgen der jeweiligen Staatsangehörigkeit zwischen 8,1 % (Pakistan) und 49,5 % (Russische Föderation).

Tabelle I - 5:
Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2016 nach Geschlecht

Staatsangehörigkeit	Asylerstanträge			
	insgesamt	männliche Antragsteller	weibliche Antragsteller	
Syrien, Arab. Rep.	266.250	169.433	63,6%	96.817 36,4%
Afghanistan	127.012	86.633	68,2%	40.379 31,8%
Irak	96.116	59.065	61,5%	37.051 38,5%
Iran, Islam. Rep.	26.426	18.796	71,1%	7.630 28,9%
Eritrea	18.854	13.134	69,7%	5.720 30,3%
Albanien	14.853	8.751	58,9%	6.102 41,1%
Ungeklärt	14.659	9.630	65,7%	5.029 34,3%
Pakistan	14.484	13.306	91,9%	1.178 8,1%
Nigeria	12.709	8.127	63,9%	4.582 36,1%
Russ. Föderation	10.985	5.549	50,5%	5.436 49,5%
Summe Top-Ten	602.348	392.424	65,1%	209.924 34,9%
sonstige	120.022	82.142	68,4%	37.880 31,6%
Insgesamt	722.370	474.566	65,7%	247.804 34,3%

Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende

Unbegleitete Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union einreisen. Hierzu gehören auch Minderjährige, die nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden. Unbegleitete Minderjährige werden nach ihrer Ankunft dem örtlich zuständigen Jugendamt übergeben. Dieses ist nach §§ 42, 42 a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für die (vorläufige) Inobhutnahme der Jugendlichen, die Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer sonstigen Wohnform und für die Beantragung der Bestellung eines Vormunds verantwortlich. In einem anschließenden „Clearingverfahren“ wird die Situation der unbegleiteten Minderjährigen umfassend abgeklärt. Hierzu gehören u. a. die Feststellung der Identität, in Zweifelsfällen die Festlegung des Alters, die Suche nach Familienangehörigen, die Klärung der gesundheitlichen Lage, die Ermittlung des Erziehungsbedarfs, die Klärung des Aufenthaltsstatus und die Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt werden soll. Die Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen auf die Bundesländer ist seit dem 01.11.2015 in §§ 42 c, 42 d SGB VIII geregelt.

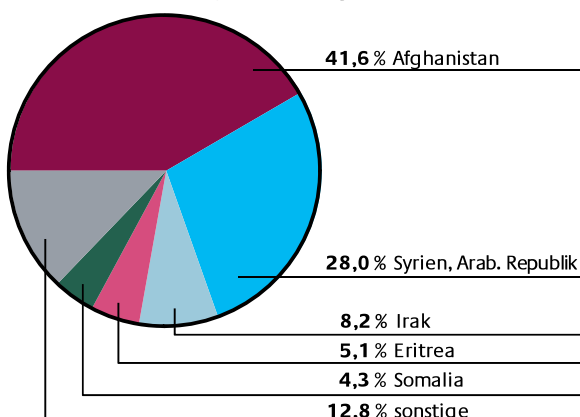
Im Jahr 2016 haben 35.939 (2015: 22.255) unbegleitete Minderjährige in Deutschland einen Asylersantrag gestellt, davon waren 32.741 (91,1 %) männliche und 3.198 (8,9 %) weibliche Antragsteller.

Tabelle I - 6:
Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylersantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2016

Bundesland	Asylersanträge		
	insgesamt	davon männlich	davon weiblich
Baden-Württemberg	4.896	4.530	366
Bayern	3.647	3.317	330
Berlin	1.071	958	113
Brandenburg	913	862	51
Bremen	800	744	56
Hamburg	715	628	87
Hessen	3.190	2.872	318
Mecklenburg-Vorpommern	720	659	61
Niedersachsen	4.235	3.860	375
Nordrhein-Westfalen	7.834	7.057	777
Rheinland-Pfalz	1.921	1.724	197
Saarland	543	498	45
Sachsen	1.836	1.708	128
Sachsen-Anhalt	1.032	972	60
Schleswig-Holstein	1.486	1.354	132
Thüringen	1.096	997	99
unbekannt	4	1	3
Insgesamt	35.939	32.741	3.198

Stand: 31.12.2016

Abbildung I - 9:
Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016
Gesamtzahl der Asylersanträge: 35.939



Mit 41,6 % waren die meisten unbegleiteten Minderjährigen Staatsangehörige aus Afghanistan, gefolgt von Syrien (28,0 %), Irak (8,2 %) und Eritrea (5,1 %). Damit besitzen mehr als vier Fünftel der Jugendlichen (82,9 %) eine dieser vier Staatsangehörigkeiten.

2 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit

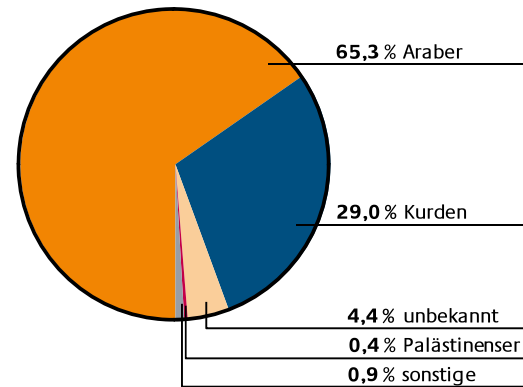
Einige Staatsangehörigkeiten fallen durch den hohen Anteil von Schutzsuchenden einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe auf. Insoweit spiegeln sich auch in einer Betrachtung der Asylersanträge nach diesem Kriterium insbesondere die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Staaten wider.

Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2016

Syrien ist seit dem Jahr 2005 ununterbrochen in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten vertreten. Im Jahr 2016 belegt Syrien in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 1.

Personen arabischer Volkszugehörigkeit stellten im Jahr 2016 mit 65,3 % die zahlenmäßig stärkste Gruppe unter den syrischen Antragstellenden vor kurdischen Volkszugehörigen mit 29,0 %.

Abbildung I - 10:
Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2016
Gesamtzahl der Asylersanträge: 266.250

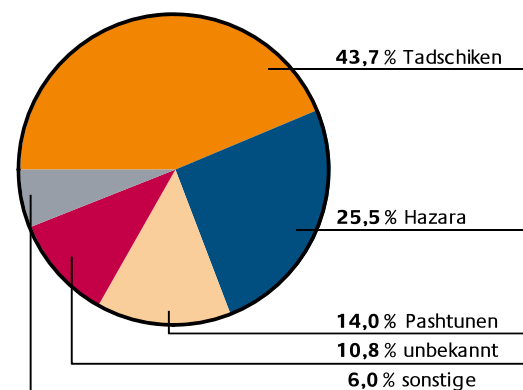


Afghanische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2016

Afghanistan ist seit dem Jahr 1989 – ausgenommen die Jahre 2004 und 2007 – in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten vertreten. Im Jahr 2016 belegt Afghanistan in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 2.

Die größte Volksgruppe der afghanischen Erstantragstellenden bildeten im Jahr 2016 Tadschiken mit 43,7 %, gefolgt von Hazara mit 25,5 % und Pashtunen mit 14,0 %.

Abbildung I - 11:
Afghanische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2016
Gesamtzahl der Asylersanträge: 127.012



Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2016

Die Betrachtung der Asylersanträge des Jahres 2016 unter dem Aspekt Religionszugehörigkeit zeigt, dass mit 75,9 % Angehörige des Islam den größten Anteil der Erstantragstellenden bilden, gefolgt von Christen mit 12,2 %. Damit gehören mehr als vier Fünftel (88,1 %) der Erstantragstellenden einer dieser beiden Religionen an. An dritter Stelle folgen Yeziden mit 5,9 %.

Abbildung I - 12:
Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Religionszugehörigkeit

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 722.370

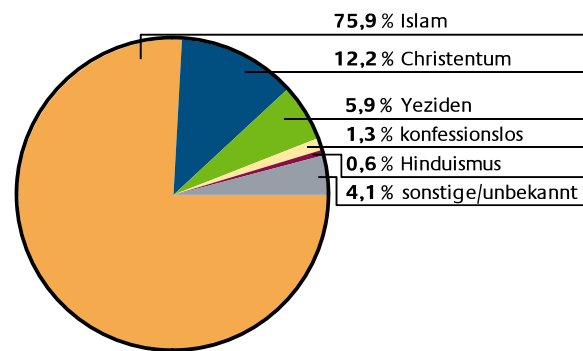


Tabelle I - 7:
Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2016

Staatsangehörigkeit	Religionszugehörigkeiten									
	insgesamt	davon Islam	davon Christentum	davon Yeziden	davon konfessionslos	davon Hinduismus	davon sonstige			
Syrien, Arab. Rep.	266.250	243.691 91,5%	6.837 2,6%	4.107 1,5%	1.824 0,7%	3 0,0%	9.788 3,7%			
Afghanistan	127.012	116.081 91,4%	2.142 1,7%	6 0,0%	673 0,5%	403 0,3%	7.707 6,1%			
Irak	96.116	51.906 54,0%	3.190 3,3%	37.275 38,8%	922 1,0%	0 0,0%	2.823 2,9%			
Iran, Islam. Rep.	26.426	6.412 24,3%	15.699 59,4%	29 0,1%	2.840 10,7%	0 0,0%	1.446 5,5%			
Eritrea	18.854	2.457 13,0%	15.613 82,8%	0 0,0%	7 0,0%	0 0,0%	777 4,1%			
Albanien	14.853	10.645 71,7%	3.414 23,0%	0 0,0%	401 2,7%	0 0,0%	393 2,6%			
Ungeklärt	14.659	12.315 84,0%	1.121 7,6%	430 2,9%	72 0,5%	10 0,1%	711 4,9%			
Pakistan	14.484	13.782 95,2%	329 2,3%	0 0,0%	30 0,2%	3 0,0%	340 2,3%			
Nigeria	12.709	826 6,5%	11.637 91,6%	0 0,0%	29 0,2%	0 0,0%	217 1,7%			
Russische Föderation	10.985	9.759 88,8%	672 6,1%	245 2,2%	85 0,8%	1 0,0%	223 2,0%			
Summe Top-Ten	602.348	467.874 77,7 %	60.654 10,1 %	42.092 7,0 %	6.883 1,1 %	420 0,1 %	24.425 4,1 %			
Insgesamt	722.370	548.156 75,9 %	88.427 12,2 %	42.861 5,9 %	9.146 1,3 %	4.206 0,6 %	29.574 4,1 %			

Bei allen Staatsangehörigkeiten mit Ausnahme des Iran, Eritreas und Nigerias ist die islamische Religionszugehörigkeit am häufigsten vertreten mit Anteilen zwischen 54,0% und 95,2 %. Christen stellen

bei den Staatsangehörigkeiten Nigeria (91,6 %), Eritrea (82,8 %) und Iran (59,4 %) die größte religiöse Gruppe. Yeziden stammen vor allem aus dem Irak und aus Syrien.

3 Asyl im internationalen Vergleich

Datenquelle für die Asylzahlen der europäischen Staaten bilden die Statistiken der europäischen Statistikbehörde Eurostat. Diese werden auf Grundlage von Art. 4 der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz erhoben.

HINWEIS

Die Daten aus den Überseestaaten Australien, Kanada, Vereinigte Staaten und Neuseeland wurden auf der Grundlage der Daten von IGC (Intergovernmental consultations on migration, asylum and refugees) ermittelt und im Folgenden dargestellt.

Werden die Asylstatistiken der europäischen Statistikbehörde Eurostat mit der nationalen Geschäftsstatistik verglichen, so müssen folgende Unterschiede zwischen beiden Statistiksystemen berücksichtigt werden:

- aus Datenschutzgründen werden bei Eurostat die Antragszahlen in Fünferschritten auf- bzw. abgerundet,
- bei den Zahlen handelt es sich um die Gesamtzahl der gestellten Asylanträge (Erst- und Folgeverfahren), da nicht alle EU-Mitgliedstaaten diese Zahlen getrennt aufschlüsseln,
- sollten innerhalb eines Monats mehrere Asylanträge gestellt werden (Erst- und anschließendes Folgeverfahren), wird nur ein Antrag gezählt; gleiches gilt für getroffene Entscheidungen im Quartal,
- die nachfolgend veröffentlichten Entscheidungen betreffen ausschließlich in Verwaltungsverfahren getroffene Entscheidungen,
- die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention umfasst die Anerkennungen gem. Art. 16 a GG und § 3 Abs. 1 AsylG,
- die Gewährung von subsidiärem Schutz bezieht sich auf den europarechtlichen subsidiären Schutz gemäß Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie – also auf § 4 Abs. 1 AsylG,
- unter die Gewährung von humanitärem Schutz fallen die Auslieferungs- und Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 4, 5 und 7 AufenthG; sie werden gemäß Art. 4 Abs. 2e VO (EG) Nr. 862/2007 als Aufenthaltsgewährung „nach nationalem Recht mit Bezug auf den internationalen Schutz“ bezeichnet,
- Entscheidungen zum Dublinverfahren, Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen werden nicht als Entscheidungen gezählt,
- grundsätzlich kann es innerhalb der Europäischen Union zu Mehrfachanträgen kommen.

Asylzugangszahlen der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich

In den EU-Staaten wurden im Jahr 2016 insgesamt 1.260.350 Asylanträge gestellt. Dies stellt einen leichten Rückgang um 4,8 % gegenüber dem Jahr 2015 (1.323.465 Asylanträge) dar, in dem ein bisheriger Höchststand seit der Erhebung der Daten durch Eurostat erreicht wurde.

In absoluten Zahlen wurden die höchsten Zuwächse in Deutschland (+268.645; +56,4 %), Italien (+39.420; +47,2 %) und Griechenland (+37.905; +287,1 %) registriert. Hohe prozentuale Veränderungen waren auch in Kroatien (+2.015; +959,5 %) und Slowenien (+1.035; +376,4 %) zu verzeichnen. Besonders stark stieg in Deutschland und Griechenland die Zahl der Asylantragstellenden aus Syrien und dem Irak, während in Italien der Anstieg auf Staatsangehörige aus Nigeria und Eritrea zurückzuführen war. Die meisten Antragstellungen in Kroatien und Slowenien fanden durch afghanische Staatsangehörige statt. Deutliche Rückgänge sind dagegen nur in Ungarn und Schweden festzustellen, wo deutlich weniger Asylanträge von syrischen und afghanischen Staatsangehörigen gestellt wurden.

In den Nicht-EU-Staaten Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz sind die Antragszahlen gesunken. Allerdings zeigte sich hier die Aufteilung der Nationalitäten uneinheitlich. Während in Norwegen die Anzahl syrischer und afghanischer Asylantragstellenden besonders stark zurück ging, waren die Rückgänge in der Schweiz hauptsächlich auf eritreische und afghanische und in Liechtenstein auf mazedonische Asylantragstellende zurückzuführen. Lediglich in Island wurde ein prozentual sehr hoher Anstieg (+780; +226,1 %) festgestellt; die Hauptgruppe bestand aus mazedonischen und albanischen Asylantragstellenden.

Auch in den betrachteten Überseestaaten stiegen die Asylantragszahlen an. In den Vereinigten Staaten stellten verstärkt Personen aus Venezuela aber auch Mexiko und China einen Asylantrag. Kanada hatte hingegen einen hohen Anstieg von Antragstellenden aus der Türkei und Nigeria zu verzeichnen. In Australien zeigte sich erneut ein hoher Zugang malaysischer Asylantragstellender.

HINWEIS

EU-28 Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern
Seit 01.07.2013 ist Kroatien Mitglied der Europäischen Union.

Tabelle I - 8:
Asylbewerberzugänge im internationalen Vergleich von 2012 bis 2016

Staaten Europäische Union (EU-28)	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2016 zu 2015
Belgien	28.285	21.215	22.850	44.760	18.325	-59,1%
Bulgarien	1.385	7.145	11.080	20.365	19.420	-4,6%
Dänemark	6.075	7.230	14.715	20.970	6.195	-70,5%
Deutschland	77.650	126.995	202.815	476.620	745.265	+56,4%
Estland	75	95	155	230	175	-23,9%
Finnland	3.115	3.220	3.625	32.345	5.625	-82,6%
Frankreich	61.455	66.265	64.310	76.165	84.270	+10,6%
Griechenland	9.575	8.225	9.435	13.205	51.110	+287,1%
Irland	955	945	1.450	3.275	2.245	-31,5%
Italien	17.350	26.620	64.625	83.540	122.960	+47,2%
Kroatien		1.080	450	210	2.225	+959,5%
Lettland	205	195	375	330	350	+6,1%
Litauen	645	400	440	315	430	+36,5%
Luxemburg	2.055	1.070	1.150	2.505	2.160	-13,8%
Malta	2.080	2.245	1.350	1.845	1.930	+4,6%
Niederlande	13.100	13.095	24.535	44.970	20.945	-53,4%
Österreich	17.450	17.520	28.065	88.180	42.285	-52,0%
Polen	10.755	15.245	8.025	12.190	12.305	+0,9%
Portugal	295	505	445	895	1.465	+63,7%
Rumänien	2.510	1.495	1.545	1.260	1.880	+49,2%
Schweden	43.945	54.365	81.325	162.550	28.860	-82,2%
Slowakei	730	440	330	330	145	-56,1%
Slowenien	305	270	385	275	1.310	+376,4%
Spanien	2.565	4.495	5.615	14.785	15.755	+6,6%
Tschechische Republik	755	710	1.155	1.525	1.480	-3,0%
Ungarn	2.155	18.900	42.775	177.135	29.430	-83,4%
Vereinigtes Königreich	28.895	30.820	33.010	40.410	38.870	-3,8%
Zypern	1.635	1.255	1.745	2.265	2.940	+29,8%
Summe EU*	336.015	432.055	627.780	1.323.465	1.260.350	-4,8%
Sonstige Staaten						
Island	120	170	170	345	1.125	+226,1%
Liechtenstein	75	95	75	150	85	-43,3%
Norwegen	9.785	11.980	11.480	31.145	3.520	-88,7%
Schweiz	28.640	21.460	23.770	39.515	27.195	-31,2%
Australien	16.116	32.521	9.003	12.358	21.998	+78,0%
Kanada	20.502	10.390	13.453	16.067	23.833	+48,3%
Neuseeland	324	292	288	351	387	+10,3%
Vereinigte Staaten**	44.216	46.196	64.843	91.546	125.143	+36,7%

* bis 2012 ohne Kroatien

** nur Hauptantragsteller

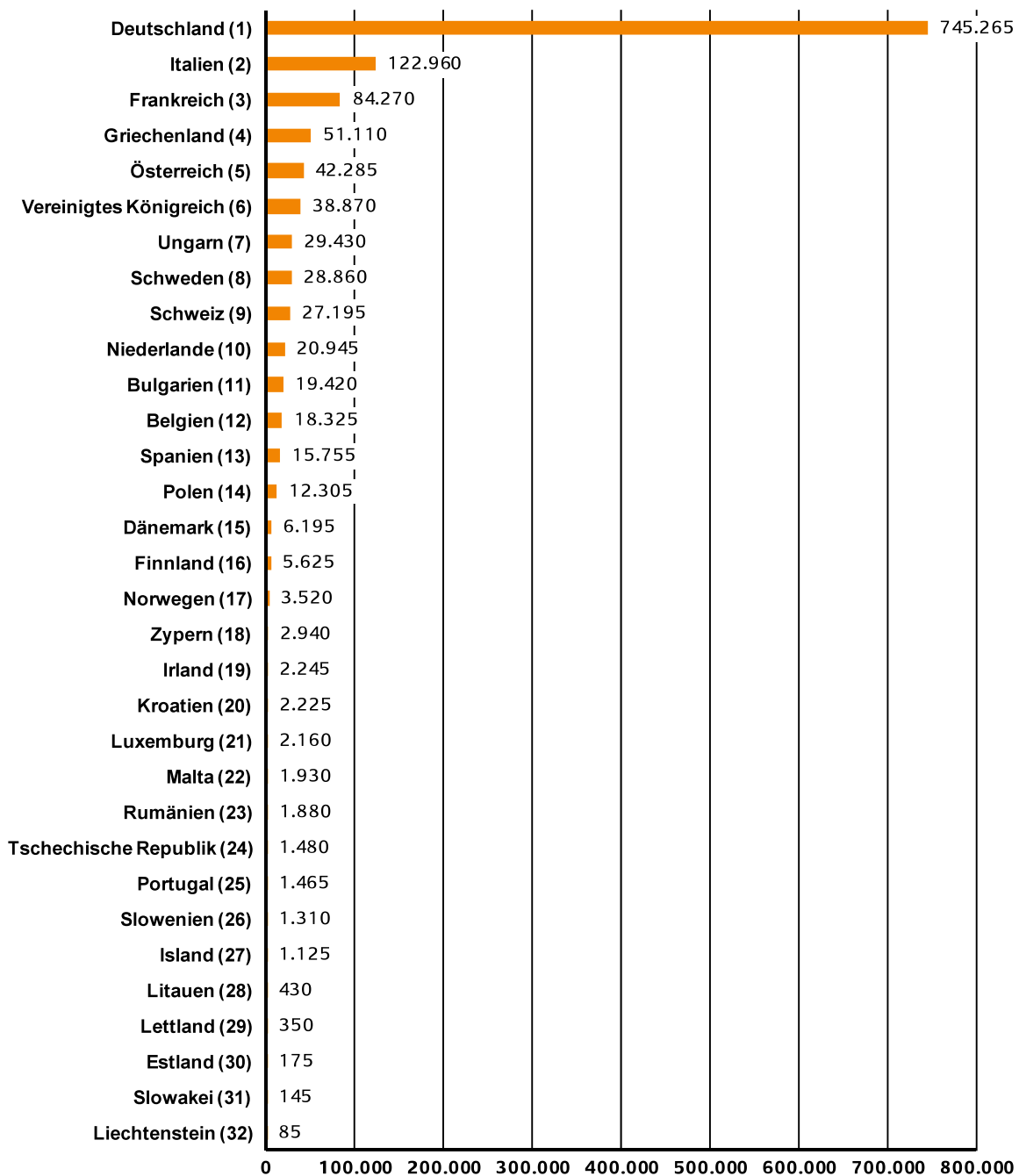
Quellen: IGC (Australien, Kanada, Neuseeland, USA),
Eurostat (EU-28, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz)
Abfragestand: 26.04.2017

Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2016

Die wichtigsten Zielländer von Asylsuchenden in Europa im Jahr 2016 waren Deutschland (745.265 Antragstellende bzw. 57,7 % aller Asylanträge in Europa),

Italien (122.960 bzw. 9,5 %) und Frankreich (84.270 bzw. 6,5 %). Damit ist Deutschland, ebenso wie in den Vorjahren, Hauptzielstaat für Asylsuchende in Europa. In den zehn zugangsstärksten europäischen Zielländern wurden 92,2 % aller Asylanträge gestellt. Drei von vier Anträgen wurden in Deutschland, Italien oder Frankreich gestellt.

Abbildung I - 13:
Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2016



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Europäischer Vergleich – Asylzugänge pro 1.000 Einwohner im Jahr 2016

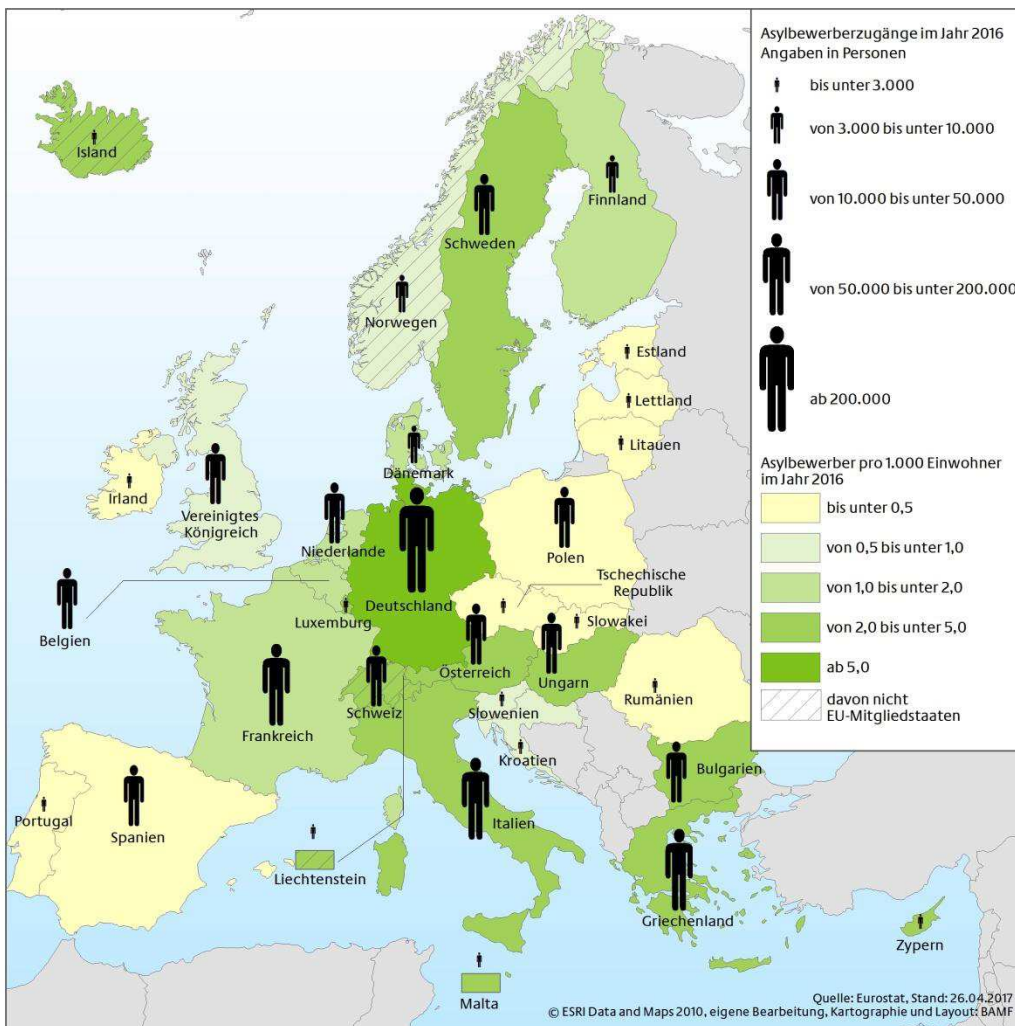
Werden die Asylbewerberzugänge nicht nur in absoluten Zahlen, sondern in Relation zur jeweiligen Bevölkerungszahl der Asylzielländer betrachtet, so ergibt sich ein anderes Bild:

- Deutschland weist – auch pro Kopf betrachtet – den größten Zugang in Europa auf. Auf jeweils 1.000 Einwohner entfallen 9,1 Antragstellende;
- darauf folgt Österreich mit einem Anteil von 4,9 Antragstellenden pro Kopf;

- elf Antragsländer liegen über dem europäischen Durchschnitt von 2,5 Antragstellenden pro 1.000 Einwohner; 21 Länder liegen – zum größten Teil deutlich – darunter.

Insgesamt betrachtet weisen die bevölkerungsmäßig kleineren Staaten Österreich, Malta, Luxemburg, Zypern, Island und die Schweiz einen relativ höheren Asylzugang auf, während die meisten Länder mit einer Bevölkerungszahl von über 30 Millionen Einwohnern (Italien, Frankreich, Polen, Spanien und Vereinigtes Königreich) einen Asylbewerberzugang unter dem europäischen Durchschnitt verzeichnen. Lediglich Deutschland stellt in diesem Fall eine Ausnahme dar.

Karte I - 3:
Europäischer Vergleich – Internationale Asylzugänge in europäischen Staaten in absoluten Zahlen und pro 1.000 Einwohner im Jahr 2016



Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten

Die Betrachtung der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten von Asylantragstellenden der EU-Länder zeigt, dass die Zahl der Asylanträge von Personen bestimmter Staatsangehörigkeiten deutlich angestiegen ist, während sie in anderen stagnierte oder teilweise sogar sank.

Die meisten Antragstellenden in der Europäischen Union stammten auch 2016 mit 339.265 Personen wieder aus Syrien. Gegenüber dem Jahr 2015 hat sich die Zahl jedoch nur wenig verändert. Bei genauerer Betrachtung ist festzustellen, dass vor allem in den Hauptzielländern Deutschland (+106.300; +65,4 %) und Griechenland (+23.200; +662,9 %) weiterhin hohe Zuwächse zu verzeichnen sind. In diesen beiden Zielländern wurden nahezu neun von zehn Asylanträgen innerhalb der Europäischen Union von syrischen Staatsangehörigen gestellt. In den bisherigen Hauptzielländern Ungarn und Schweden sind diese dagegen gravierend zurück gegangen.

Auch die Asylzugangszahlen afghanischer Staatsangehöriger in der Europäischen Union waren im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert. Allerdings veränderte sich die Verteilung auf die Antragsländer auch hier erheblich.

Tabelle I - 9:
Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2015 und 2016

Rang	Staatsangehörigkeit	2015	2016	Veränderung 2015/2016
1	Syrien	368.350	339.265	-7,9%
2	Afghanistan	181.415	186.595	+2,9%
3	Irak	124.965	130.015	+4,0%
4	Pakistan	48.015	49.840	+3,8%
5	Nigeria	31.245	47.710	+52,7%
6	Iran	26.575	41.340	+55,6%
7	Eritrea	34.130	34.480	+1,0%
8	Albanien	67.950	32.335	-52,4%
9	Russ. Föderation	22.235	27.605	+24,2%
10	Unbekannt	22.140	20.735	-6,3%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Tabelle I - 10:
Top 5 Zielländer syrischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016

Rang	Zielland	2015	2016	Veränderung
1	Deutschland	162.495	268.795	+65,4%
2	Griechenland	3.500	26.700	+662,9%
3	Österreich	25.015	8.775	-64,9%
4	Schweden	51.310	5.455	-89,4%
5	Ungarn	64.585	4.980	-92,3%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Tabelle I - 11:
Top 5 Zielländer afghanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016

Rang	Zielland	2015	2016	Veränderung
1	Deutschland	31.895	127.830	+300,8%
2	Österreich	25.265	11.795	-53,3%
3	Ungarn	46.230	11.050	-76,1%
4	Bulgarien	6.185	8.830	+42,8%
5	Frankreich	2.460	6.130	+149,2%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Tabelle I - 12:
Top 5 Zielländer irakischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016

Rang	Zielland	2015	2016	Veränderung
1	Deutschland	31.380	97.125	+209,5%
2	Bulgarien	6.955	5.350	-23,1%
3	Griechenland	660	4.810	+628,8%
4	Vereinigtes Königreich	2.665	3.695	+38,6%
5	Ungarn	9.280	3.450	-62,8%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Tabelle I - 13:
Top 5 Zielländer albanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016

Rang	Zielland	2015	2016	Veränderung
1	Deutschland	54.760	17.230	-68,5%
2	Frankreich	3.650	7.445	+104,0%
3	Vereinigtes Königreich	2.020	1.785	-11,6%
4	Niederlande	1.010	1.700	+68,3%
5	Griechenland	1.005	1.425	+41,8%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Tabelle I - 14:
Top 5 Zielländer nigerianischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016

Rang	Zielland	2015	2016	Veränderung
1	Italien	18.145	27.105	+49,4%
2	Deutschland	5.300	12.910	+143,6%
3	Frankreich	1.710	1.955	+14,3%
4	Österreich	1.375	1.855	+34,9%
5	Vereinigtes Königreich	1.615	1.835	+13,6%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Tabelle I - 15:
Top 5 Zielländer iranischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016

Rang	Zielland	2015	2016	Veränderung
1	Deutschland	5.730	26.860	+368,8%
2	Vereinigtes Königreich	3.760	4.830	+28,5%
3	Österreich	3.430	2.460	-28,3%
4	Ungarn	1.790	1.285	-28,2%
5	Schweden	4.550	1.255	-72,4%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Irak nimmt – ebenso wie im Vorjahr – Rang drei im europäischen Vergleich ein. Besonders in Deutschland (+65.745; +209,5 %) und Griechenland (+4.150; +628,8 %) wuchs die Anzahl irakischer Asylantragsteller sehr stark an, während sie in Finnland, Schweden, Österreich und Belgien besonders stark zurückging.

Albanien befindet sich auch 2016 wieder unter den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten der Europäischen Union. Obwohl ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen ist, wandten sich die meisten albanischen Asylsuchenden erneut nach Deutschland (-37.530; -68,5 %), das entspricht immer noch 53,3 % aller in der Europäischen Union gestellten Asylanträge albanischer Staatsangehöriger. In Frankreich, den Niederlanden und Griechenland war hingegen eine Steigerung festzustellen.

Auch die Asylantragszahlen aus Nigeria sind weiter angestiegen. Die Mehrheit der Asylsuchenden stellte ebenso wie im Vorjahr einen Antrag in Italien (27.105; +8.960; +49,4 %) und in Deutschland (12.910; +7.610; +143,6 %). Damit wurden 83,9 % der in der Europäischen Union gestellten Asylanträge nigerianischer Staatsangehöriger in diesen beiden Ländern erfasst.

Nach einer Stagnation in den Vorjahren nahm ebenso wie im Vorjahr der Zugang von Asylantragstellenden aus dem Iran wieder zu. Dies trifft insbesondere auf Deutschland (+21.130; +368,8 %) und das Vereinigte Königreich (+1.070; +28,5 %) zu. In den besonders stark frequentierten Ländern des Vorjahres Österreich, Ungarn und Schweden hingegen waren die Zugänge rückläufig.

Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich

In allen Staaten der Europäischen Union wurden im Jahr 2016 Asylverfahren von mehr als 1.106.000 Personen entschieden. Die meisten Entscheidungen

entfielen dabei auf Deutschland (631.180), Schweden (95.605), Italien (89.875) und Frankreich (87.485). Damit wurden vier von fünf Asylentscheidungen (81,7 %) in einem dieser vier EU-Staaten getroffen.

Tabelle I - 16:
Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich im Jahr 2016

Land	Entscheidungen						
	insgesamt	darunter Gewährung von Flüchtlingsschutz nach GFK		darunter Gewährung von subsidiärem Schutz		darunter Gewährung von humanitärem Schutz	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Belgien	25.010	11.760	47,0%	3.290	13,2%	k.A.	k.A.
Bulgarien	3.045	765	25,1%	585	19,2%	k.A.	k.A.
Dänemark	10.430	4.275	41,0%	2.805	26,9%	50	0,5%
Deutschland	631.180	256.135	40,6%	153.695	24,4%	24.080	3,8%
Estland	190	65	34,2%	65	34,2%	0	0,0%
Finnland	20.765	4.320	20,8%	1.705	8,2%	1.045	5,0%
Frankreich	87.485	18.715	21,4%	10.040	11,5%	k.A.	k.A.
Griechenland	11.455	2.470	21,6%	245	2,1%	0	0,0%
Irland	2.130	445	20,9%	40	1,9%	k.A.	k.A.
Italien	89.875	4.800	5,3%	12.090	13,5%	18.515	20,6%
Kroatien	285	85	29,8%	15	5,3%	0	0,0%
Lettland	260	45	17,3%	90	34,6%	k.A.	k.A.
Litauen	280	180	64,3%	15	5,4%	0	0,0%
Luxemburg	1.255	740	59,0%	25	2,0%	k.A.	k.A.
Malta	1.435	165	11,5%	970	67,6%	55	3,8%
Niederlande	28.875	9.740	33,7%	10.705	37,1%	365	1,3%
Österreich	42.415	24.685	58,2%	5.355	12,6%	330	0,8%
Polen	2.495	110	4,4%	150	6,0%	50	2,0%
Portugal	595	105	17,6%	215	36,1%	k.A.	k.A.
Rumänien	1.295	600	46,3%	200	15,4%	0	0,0%
Schweden	95.605	16.870	17,6%	47.180	49,3%	2.295	2,4%
Slowakei	250	5	2,0%	10	4,0%	195	78,0%
Slowenien	265	140	52,8%	30	11,3%	k.A.	k.A.
Spanien	10.255	355	3,5%	6.500	63,4%	0	0,0%
Tschechische Republik	1.305	140	10,7%	290	22,2%	5	0,4%
Ungarn	5.105	155	3,0%	270	5,3%	5	0,1%
Vereinigtes Königreich	31.020	8.410	27,1%	210	0,7%	1.315	4,2%
Zypern	1.975	210	10,6%	1.090	55,2%	0	0,0%
Summe EU	1.106.540	366.480	33,1%	257.885	23,3%	48.300	4,4%
Island	540	50	15,0%	40	7,4%	5	0,9%
Liechtenstein	80	20	25,0%	10	12,5%	15	18,8%
Norwegen	19.345	11.570	59,8%	400	2,1%	810	4,2%
Schweiz	22.605	5.850	25,9%	1.805	8,0%	5.535	24,5%

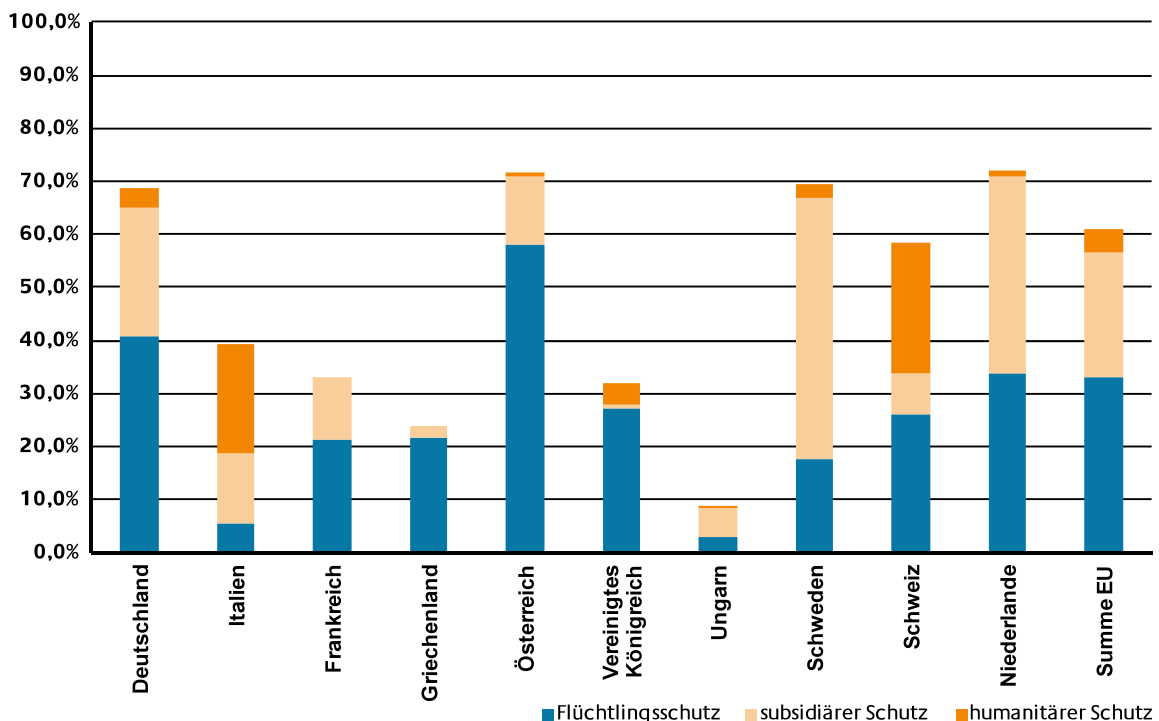
Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Hinsichtlich der Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention stehen unter den EU-Staaten mit hohen Entscheidungszahlen Österreich (58,2 %), Belgien (47,0 %), Dänemark (41,0 %) und Deutschland (40,6 %) prozentual betrachtet an der Spitze. Der Nicht-EU-Staat Norwegen gewährt mit einer Quote von 59,8 % ebenfalls in hohem Maße Flüchtlingsschutz. Auffällig hinsichtlich niedriger Anerkennungsquoten bei relativ hohen Gesamtentscheidungszahlen sind Ungarn (3,0 %), Spanien (3,5 %) und Italien (5,3 %). Im gesamten EU-Raum erhielten 366.480 Personen Flüchtlingsschutz; dies entspricht einer Quote von 33,1 % (2015: 38,7 %). An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass die Anerkennungsquoten zum einen die jeweilige Entscheidungspraxis des betreffenden Landes spiegeln, zum anderen aber auch spezifisch auf die jeweiligen Staatsangehörigkeiten der Asylantragstellenden zurückzuführen sind.

Wird die Gewährung subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie in den Blick genommen, so zeigt sich ein anderes Bild. Im Gebiet der EU erhielten insgesamt 257.885 Personen subsidiären Schutz, was einer Quote von 23,3 % (2015: 9,4 %) entspricht. Von den zahlenmäßig bedeutsamen Asylzielländern (mit Gesamtentscheidungszahlen ab etwa 5.000 Entscheidungen) fallen hier die überproportional hohen Quoten Spaniens (63,4 %) und Schwedens (49,3 %) ins Auge, während das Vereinigte Königreich (0,7 %), Griechenland (2,1 %) und Ungarn (5,3 %) deutlich unter dem europäischen Durchschnitt liegen.

Die Gewährung von so genanntem sonstigem humanitärem Schutz nach nationalem Recht erfolgt EU-weit dagegen relativ selten. Hervorzuheben mit der höchsten Anzahl an Gewähungen sind die Aufnahmestaaten Deutschland mit 24.080 Personen (3,8 %) und Italien (18.515; 20,6 %).

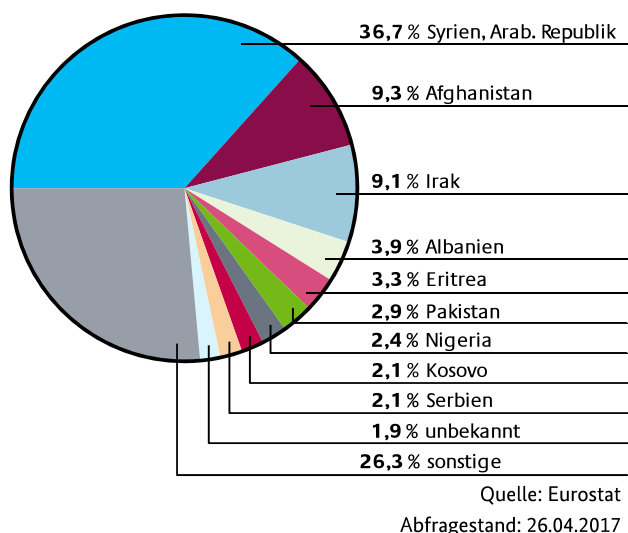
Abbildung I - 14:
Schutzquoten in den zehn zugangsstärksten europäischen Staaten im Jahr 2016



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Asylentscheidungen in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten

Abbildung I - 15:
Entscheidungen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016
Gesamtzahl der Entscheidungen: 1.106.540



Die größte Gruppe von Personen, über die im Jahr 2016 in der Europäischen Union entschieden wurde, waren erneut Staatsangehörige aus Syrien (405.635 Personen; 36,7 %). Es folgten mit einigem Abstand Staatsangehörige aus Afghanistan (102.925; 9,3 %) und dem Irak (100.780; 9,1 %). Mehr als die Hälfte der Personen, über die im Jahr 2016 entschieden wurde, hatte eine dieser drei Staatsangehörigkeiten.

Syrische Staatsangehörige waren im Jahr 2016 die größte Personengruppe, denen in der Europäischen Union ein Schutzstatus zugesprochen wurde (398.060; Schutzquote 98,1%). Mehr als 90 % dieser positiven Entscheidungen wurden in einem der in der folgenden Tabelle zu Syrien aufgeführten EU-Mitgliedstaaten verzeichnet.

Von den 102.925 entschiedenen Anträge zu Afghanistan erhielten 58.410 Personen einen Schutzstatus (Schutzquote 56,8 %).

Von den 63.985 irakischen Staatsangehörigen, die in der EU einen Schutzstatus erhielten, entfielen allein 91,4 % auf die nachfolgend zum Irak aufgeführten Mitgliedstaaten.

Tabelle I - 17:
Positive Entscheidungen zu ausgewählten Staatsangehörigkeiten in EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2016

Staatsangehörigkeit	Mitgliedstaat	Entscheidungen						
		insgesamt	darunter Flüchtlingschutz		darunter subsidiärer Schutz		darunter humanitärer Schutz	
Syrien	Deutschland	290.965	166.520	57,2%	121.560	41,8%	905	0,3%
	Schweden	45.930	2.520	5,5%	41.590	90,6%	15	0,03%
	Österreich	18.630	17.570	94,3%	1.010	5,4%	5	0,03%
	Niederlande	13.295	6.735	50,7%	6.130	46,1%	30	0,2%
Afghanistan	Deutschland	63.405	13.810	21,8%	5.835	9,2%	18.440	29,1%
	Schweden	9.165	1.425	15,5%	880	9,6%	1.120	12,2%
	Österreich	7.035	1.515	21,5%	2.340	33,3%	15	0,2%
	Frankreich	4.535	925	20,4%	2.810	62,0%	k.A.	k.A.
Irak	Deutschland	62.750	36.800	58,6%	10.910	17,4%	440	0,7%
	Finnland	11.770	1.900	16,1%	715	6,1%	155	1,3%
	Schweden	6.210	1.000	16,1%	500	8,1%	180	2,9%
	Belgien	5.600	2.735	48,8%	555	9,9%	k.A.	k.A.
	Österreich	3.235	1.620	50,1%	980	30,3%	5	0,2%

Quelle: Eurostat
 Abfragestand: 26.04.2017

4 Dublin-Verfahren

Im Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Ziel des Verfahrens

Ziel des Dublin-Verfahrens ist, dass jeder im so genannten „Dublin-Gebiet“ – bestehend aus allen Mitgliedstaaten der EU sowie den assoziierten Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz – gestellte Antrag auf internationalen Schutz nur einmal geprüft wird, und zwar durch einen Mitgliedstaat. Damit soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert bzw. begrenzt werden.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens waren zunächst die Art. 28 ff des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) vom 26.03.1995, die ab dem 01.09.1997 durch das Dubliner Übereinkommen (DÜ) abgelöst wurden. Seit dem 19.07.2013 ist die Verordnung (EU) 604/2013 (Dublin III-Verordnung) in Kraft, die die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 abgelöst hat und für alle Anträge auf internationalen Schutz gilt, die ab dem 01.01.2014 gestellt werden.

Verfahrensablauf

Stellt eine Person aus einem Drittstaat oder eine staatenlose Person in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz, prüft dieser gemäß den Zuständigkeitskriterien der Dublin III-Verordnung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung dieses Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Ist dies ein anderer Mitgliedstaat, wird an diesen

ein Ersuchen (Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch) gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu. Erfolgt keine fristgerechte Antwort, gilt das Ersuchen als angenommen und der ersuchte Mitgliedstaat wird zuständig. Die Entscheidung, den Antrag auf internationalen Schutz nicht zu prüfen und die Antragstellerin oder den Antragsteller in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitgeteilt. Der am 06.09.2013 in Kraft getretene § 34 a Abs. 2 AsylG ermöglicht es der Antragstellerin oder dem Antragsteller, hiergegen ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren binnen einer Woche anzustrengen. Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller von diesem Rechtsbehelf Gebrauch macht, ist die Abschiebung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung zulässig.

Nach Bescheiderstellung vereinbaren die beteiligten Mitgliedstaaten die Modalitäten der Überstellung. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird ein Laissez-Passer ausgestellt, welches die wesentlichen Angaben zur Person enthält. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten nach der Zustimmung durchgeführt, geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, es sei denn es liegen besondere Gründe vor, die die Frist zur Überstellung verlängern oder aufschieben (z. B. Einlegung von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung). Bei Haft verlängert sich die Frist auf längstens ein Jahr. Ist die Person flüchtig, so verlängert sich die Frist auf 18 Monate.

Bei Drittstaatsangehörigen, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten und die zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben („Aufgriffsfall“), wird grundsätzlich ebenfalls ein Dublin-Verfahren durchgeführt.

EURODAC

EURODAC ist ein zentrales, europaweites System zur Identifizierung und Speicherung von Fingerabdruckdaten, welches mit der EURODAC-Verordnung eingerichtet und am 15. Januar 2003 in den Mitgliedstaaten der EU in Betrieb genommen wurde.

Nach einem Abgleich der von den Mitgliedstaaten erfassten und an das Zentralsystem übermittelten Fingerabdruckdaten von Antragstellenden und unerlaubt aufhältigen Personen wird festgestellt, ob dort bereits übereinstimmende Fingerabdruckdaten vorhanden sind oder nicht. Die Einrichtung von EURODAC führt somit dazu, dass wesentlich schneller und in erheblich größerem Umfang als bisher bekannt wird, wenn Personen bereits zuvor in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben.

VIS

Am 11.10.2011 hat das Europäische Visa-Informationssystem (VIS) auf Grundlage der VIS-Verordnung (EG) Nr. 767/2008 seinen Betrieb aufgenommen. Mit dem Visa-Informationssystem werden Daten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und die hierzu getroffenen Entscheidungen zwischen den Schengen-Staaten ausgetauscht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist berechtigt, zum Zwecke der Bestimmung des Mitgliedstaats, der gemäß Art. 12 der Dublin III-Verordnung für die Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, Abfragen u. a. mit den Fingerabdrücken der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers durchzuführen.

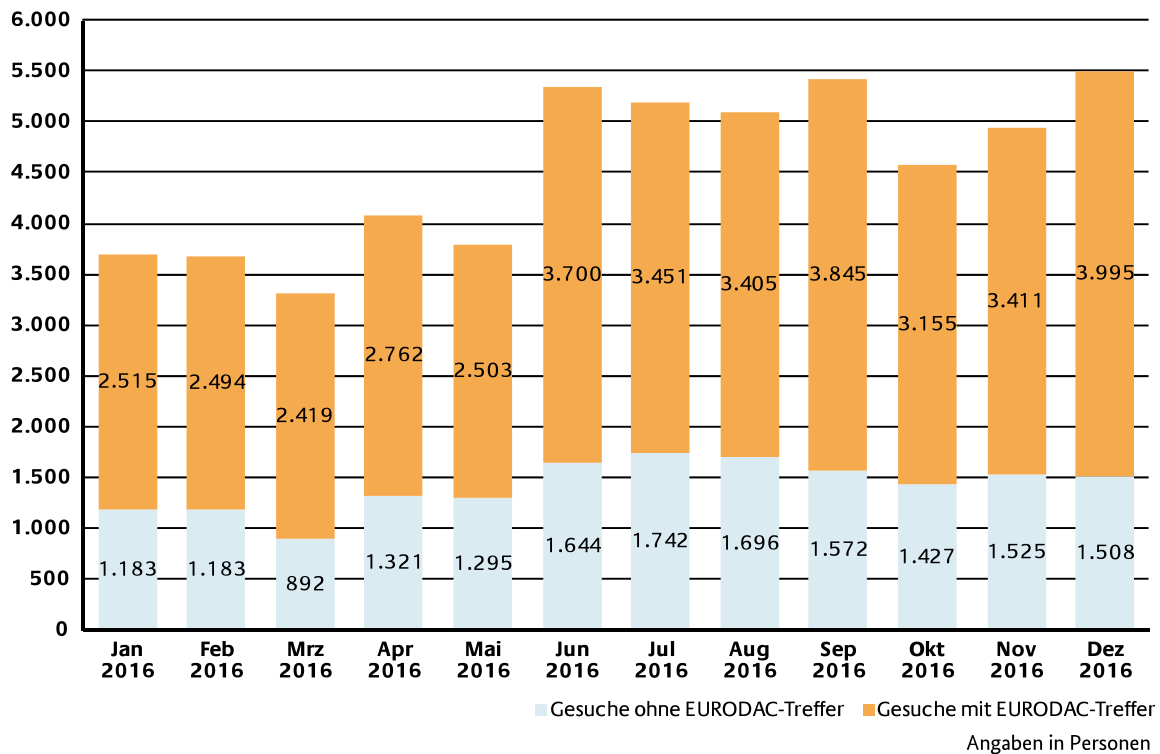
HINWEIS

Gemäß Art. 2 Abs. 1 d EURODAC-Verordnung ist ein EURODAC-Treffer die aufgrund eines Abgleichs durch das Zentralsystem festgestellte Übereinstimmung zwischen den in der EURODAC-Datenbank gespeicherten Fingerabdruckdaten und den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten zu einer Person.

Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen an und aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2016

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 monatlich vom Bundesamt an die Mitgliedstaaten gestellten und die von den Mitgliedstaaten an das Bundesamt gerichteten Ersuchen sowie den jeweiligen Anteil der Gesuche, die auf EURODAC-Treffern beruhen.

Abbildung I - 16:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten im Jahr 2016



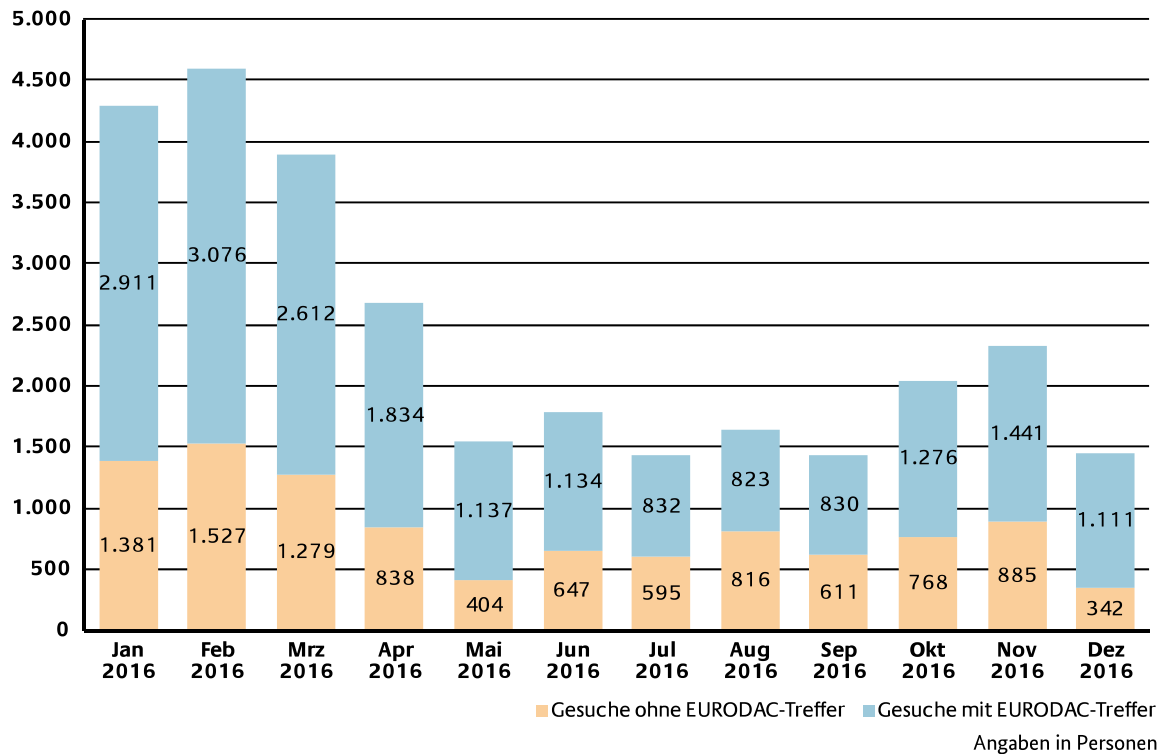
☞ Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Die Anzahl deutscher Ersuchen an andere Mitgliedstaaten (55.690) stieg im Jahr 2016 gegenüber den Vorjahren (44.892 im Jahr 2015 und 35.115 im Jahr 2014). Die meisten Ersuchen wurden an Italien gestellt (13.010; Rang 2 im Vorjahr), gefolgt von Ungarn (11.998; Rang 1 im Vorjahr), Polen (6.728; Rang 4 im Vorjahr), Bulgarien (4.899; Rang 3 im Vorjahr) und Schweden (2.416; Rang 8 im Vorjahr).

Hauptstaatsangehörigkeiten der tatsächlich überstellten Personen waren dabei die Russische Föderation (766), Syrien (500), Irak (276), Afghanistan (248) und die Ukraine (195).

Der EURODAC-Treffer-Anteil bei den Ersuchen Deutschlands an andere Mitgliedstaaten ist mit 69,2 % gegenüber dem Vorjahr um 6,8 Prozentpunkte gesunken.

Abbildung I - 17:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2016



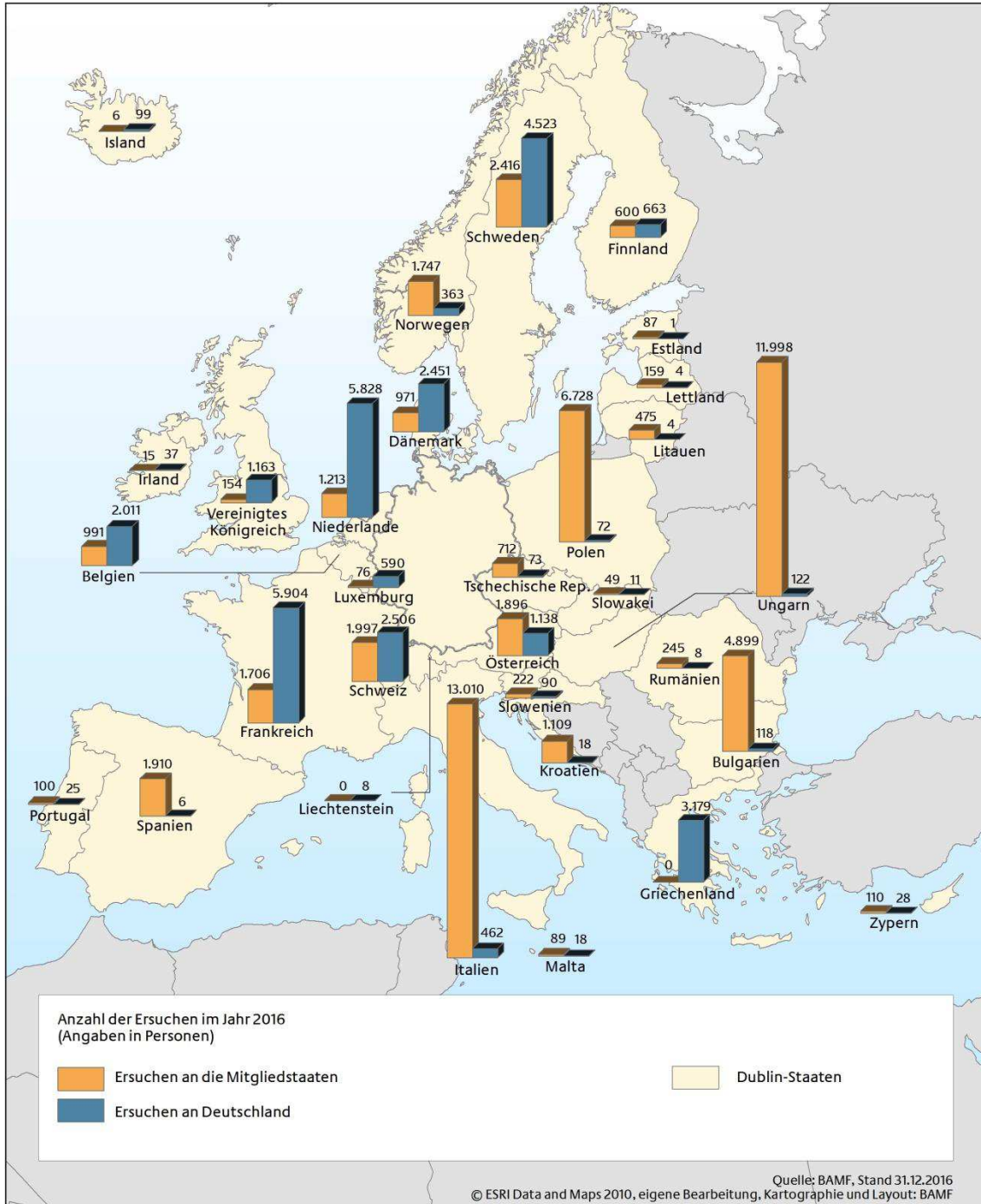
☞ Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Aus den Mitgliedstaaten erhielt Deutschland 31.523 Ersuchen – etwa dreimal so viele wie im Jahr 2015 (11.785) und sechsmal so viele wie im Jahr 2014 (5.091). Bei den fünf Mitgliedstaaten, von denen Deutschland die meisten Ersuchen erhielt, handelte es sich um Frankreich (5.904; Rang 3 im Vorjahr), die Niederlande (5.828; Rang 2 im Vorjahr), Schweden (4.523; Rang 1 im Vorjahr), Griechenland (3.179;

Rang 7 im Vorjahr) und die Schweiz (2.506; Rang 4 im Vorjahr).

Der EURODAC-Treffer-Anteil bei Ersuchen anderer Mitgliedstaaten an Deutschland ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,7 Prozentpunkte gesunken und betrug 63,6 %.

Karte I - 4:
Ersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2016



Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2016

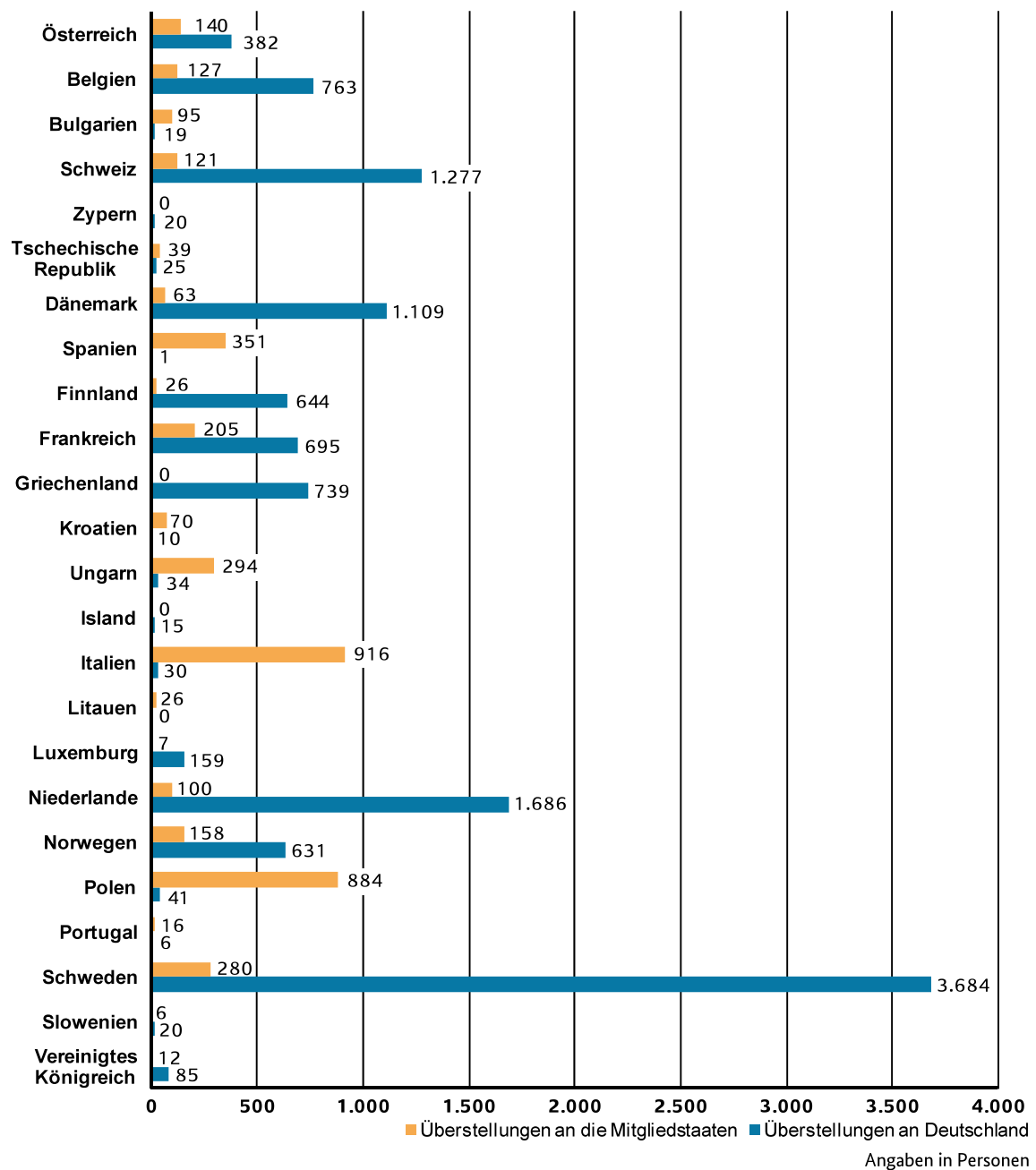
Deutschland überstellte im Jahr 2016 insgesamt 3.968 Personen an andere Mitgliedstaaten – eine im Vergleich zum Vorjahr (3.597) geringe Steigerung. Die meisten Überstellungen erfolgten 2016 nach Italien (916; Rang 1 im Vorjahr), Polen (884; Rang 2 im Vorjahr), Spanien (351; Rang 5 im Vorjahr),

Ungarn (294; Rang 7 im Vorjahr) und Schweden (280; Rang 8 im Vorjahr).

Nach Deutschland wurden 2016 insgesamt 12.091 Personen überstellt, knapp viermal so viele wie im Vorjahr (3.032). Die meisten Personen wurden 2016 aus Schweden (3.684; Rang 2 im Vorjahr), den Niederlanden (1.686; Rang 6 im Vorjahr), der Schweiz (1.277; Rang 3 im Vorjahr), Dänemark (1.109; Rang 8 im Vorjahr) und Belgien (763; Rang 5 im Vorjahr) nach Deutschland überstellt.

Abbildung I - 18:

Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2016



☞ Mitgliedstaaten mit weniger als 12 überstellten Personen sind nicht dargestellt.

Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2007 bis 2016

Die vom Bundesamt in Dublin-Verfahren gestellten Ersuchen (Asyl- und Aufgriffsfälle) machten bis vor dem Start von EUODAC in Relation zu den Asylerstverfahren in Deutschland zwischen 0,3 % im Jahr 1997 und 6,6 % (2002) aus. Mit dem Wirkbetrieb EUODAC stiegen sie von zunächst 9,7 % im Jahr 2003 auf über 19 % in den Folgejahren. In den vergangenen Jahren gab es eine kontinuierliche Steigerung bis auf 33,0 % im Jahr 2009. Im Jahr 2010 war ein Rückgang auf 22,8 % zu verzeichnen. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2011 und 2012 fort: Der Anteil der Ersuchen sank von 19,8 % im Jahr 2011 auf 17,8 % im Jahr 2012. Im Jahr 2013 stieg er wieder auf 32,2 % und 2014 sank er auf 20,3 %. Im Jahr 2015 betrug der Anteil der in Dublin-Verfahren gestellten Ersuchen in Relation zu den Asylverfahren 10,2 %. Die sinkende Tendenz setzte sich im Jahr 2016 mit einer Quote von 7,7 % fort.

Bei den Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland schwankte die Anzahl von 2001 bis 2004 zwischen circa 7.000 und 8.500 Ersuchen pro Jahr. Zwischen den Jahren 2005 und 2011 nahm die Zahl der gestellten Ersuchen kontinuierlich ab. Seit 2012 ist aufgrund der wachsenden Antragszahlen in den Mitgliedstaaten wieder ein Anstieg zu verzeichnen.

Im Jahr 2013 erreichte Deutschland mit 35.280 Ersuchen an die Mitgliedstaaten ein Verhältnis von 8:1 gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus den Mitgliedstaaten (4.382). In den Jahren 2014 und 2015 betrug das Verhältnis mit 35.115 bzw. 44.892 gestellten Ersuchen und 5.091 bzw. 11.785 empfangenen Ersuchen 7:1 bzw. 4:1. Im Jahr 2016 hat sich die Anzahl der Ersuchen aus den Mitgliedstaaten (31.523) im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdreifacht, während sich die von Deutschland gestellten Ersuchen von 44.892 im Vorjahr um 24 % auf 55.690 im Jahr 2016 erhöhten.

Tabelle I - 18:

Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2007 bis 2016

Jahr	Asylerstanträge in Deutschland	Von Deutschland gestellte Ersuchen	
		absoluter Wert	prozentualer Anteil
2007	19.164	5.390	28,1%
2008	22.085	6.363	28,8%
2009	27.649	9.129	33,0%
2010	41.332	9.432	22,8%
2011	45.741	9.075	19,8%
2012	64.539	11.469	17,8%
2013	109.580	35.280	32,2%
2014	173.072	35.115	20,3%
2015	441.899	44.892	10,2%
2016	722.370	55.690	7,7%

Tabelle I - 19:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeansuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem
Dubliner Übereinkommen von 2007 bis 2016

Jahr	Ersuchen an die Mitgliedstaaten			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
2007	5.390	1.517	3.367	1.913
2008	6.363	1.492	4.407	2.536
2009	9.129	1.585	6.321	3.027
2010	9.432	1.859	7.308	2.847
2011	9.075	2.391	6.526	2.902
2012	11.469	3.115	8.249	3.037
2013	35.280	4.203	21.942	4.741
2014	35.115	10.728	27.157	4.772
2015	44.892	10.280	29.699	3.597
2016	55.690	20.994	29.274	3.968

Jahr	Ersuchen an Deutschland			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
2007	3.739	856	2.889	2.255
2008	3.126	770	2.373	1.782
2009	3.168	762	2.362	1.517
2010	2.888	744	2.131	1.307
2011	2.995	783	2.169	1.303
2012	3.632	751	2.767	1.495
2013	4.382	708	3.603	1.904
2014	5.091	912	4.177	2.275
2015	11.785	1.678	9.965	3.032
2016	31.523	6.118	24.598	12.091

5 Entscheidungen über Asylanträge

Rechtliche Voraussetzungen

Das mit dem hohen Anspruch der Verfassungsgarantie versehene bundesdeutsche Asylrecht ist das Ergebnis geschichtlicher Erfahrungen mit politischer Verfolgung während des Nationalsozialismus. Die Verfasser des Grundgesetzes gewährten den einzelnen Berechtigten einen höchstpersönlichen, absoluten Anspruch auf Schutz und damit das Grundrecht auf Asyl. Mit der Gewährung eines Individualanspruchs auf Asyl geht das Grundgesetz über das Völkerrecht hinaus, das einen solchen Anspruch nicht kennt, vielmehr in der Asylgewährung nur ein Recht des Staates gegenüber anderen Staaten sieht. Deutschland besitzt damit eine der umfassendsten Asylgesetzgebungen Europas. Auch aus diesem Grunde kommt ihm eine besondere Rolle bei der europäischen Harmonisierung des Asylrechts zu.

Der Ablauf des Asylverfahrens ist im Asylgesetz (AsylG) geregelt. Mit jedem Asylantrag wird die Asylanererkennung sowie internationaler Schutz beantragt. Der internationale Schutz umfasst den Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylG) und den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG). Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (so genannte Qualifikationsrichtlinie) vom 28.08.2013 wurde zum 01.12.2013 der Begriff des Asylantrags um den subsidiären Schutz erweitert. Der europarechtliche subsidiäre Schutz war bis dahin in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG geregelt und wurde nach einer Asylantragstellung vom Bundesamt von Amts wegen geprüft.

Die Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes enthält Vorgaben zu den Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und der Gewährung von subsidiärem Schutz.

Erläuterung:

Die Änderungen der Rechtsgrundlagen im Jahr 2013 für Entscheidungen im Asylverfahren stellen sich wie folgt dar:

- Anerkennung als Asylberechtigter gem. Art. 16 a GG
- Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 1 AufenthG)
- Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG)
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG)

Rechtsgrundlagen für die Asylentscheidungen sind:

- Art. 16 a GG (Grundrecht auf Asyl) ist das einzige Grundrecht, das nur ausländischen Staatsangehörigen zusteht. Es gilt allein für politisch Verfolgte, d. h. für Personen, denen im Land ihrer Staatsangehörigkeit eine an asylherhebliche Merkmale anknüpfende staatliche – ggf. auch quasi-staatliche – Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Asylherhebliche Merkmale sind nach dem Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Überzeugung. § 2 Abs. 1 AsylG regelt, dass Asylberechtigte die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) genießen. Allgemeine Notsituationen – wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Arbeitslosigkeit – sind damit als Gründe für eine Asylgewährung ausgeschlossen. In diesen Fällen wird

geprüft, ob möglicherweise subsidiärer Schutz zu gewähren ist oder ein Abschiebungsverbot besteht. Der Ehegatte oder der Lebenspartner und die minderjährigen Kinder von Asylberechtigten werden im Wege des Familienasyls als Asylberechtigte anerkannt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 26 AsylG).

- Nach § 3 Abs. 1 AsylG sind ausländische Staatsangehörige Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen und dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen wollen oder in dem sie als Staatenlose ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten und in das sie nicht zurückkehren können oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren wollen. Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Sind ausländische Staatsangehörige in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, den genannten Bedrohungen ausgesetzt, sind sie Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Feststellung dieser Voraussetzungen wird daher als Flüchtlingsanerkennung bezeichnet. Erfolgt eine Flüchtlingsanerkennung, kann bei Ehegatten, Lebenspartnern und minderjährigen Kindern – entsprechend den Regelungen zum Familienasyl – auf Antrag ebenfalls eine Flüchtlingsanerkennung erfolgen, ohne dass geprüft werden muss, ob den Familienangehörigen

selbst Verfolgung droht (Internationaler Schutz für Familienangehörige, § 26 Abs. 5 AsylG).

Nach § 60 Abs. 8 AufenthG wird der Flüchtlingschutz nicht gewährt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil eine rechtskräftig Verurteilung wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren erfolgte.

Eine Ausländerin oder ein Ausländer ist gem. § 3 Abs. 2 AsylG kein Flüchtling, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie oder er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder vor der Aufnahme als Flüchtling ein schweres, nicht politisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich Handlungen zu Schulden hat kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Liegen die genannten Ausschlussgründe vor, kann keine Flüchtlingsanerkennung erfolgen.

- Ausländische Staatsangehörige, die die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung nicht erfüllen, sind nach § 4 Abs. 1 AsylG subsidiär Schutzberechtigte, wenn sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht haben, dass ihnen in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:
 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Zum 01.12.2013 wurde der Familienflüchtlingsschutz auf den internationalen Schutz für Familienangehörige erweitert, wodurch auch Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten den Schutzstatus erhalten können (§ 26 Abs. 5 AsylG).

In § 4 Abs. 2 AsylG sind die Ausschlussgründe des Art. 17 der Qualifikationsrichtlinie in das nationale Recht übernommen.

Subsidiärer Schutz ist danach ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der oder die Antragstellende

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
 2. eine schwere Straftat begangen hat,
 3. sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder
 4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.
- Wird der Asylantrag abgelehnt, prüft das Bundesamt von Amts wegen, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Dies ist der Fall, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist oder andere erhebliche, konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bestehen.

Neben Sachentscheidungen, die auf den vorgenannten Rechtsgrundlagen getroffen werden, trifft das Bundesamt auch formelle Entscheidungen.

Formelle Entscheidungen sind hauptsächlich:

- Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren, weil ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist;
- Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme seitens der Antragstellenden;
- Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die Entscheidungen und Entscheidungsquoten der vergangenen 10 Jahre. Sie weist nur die Entscheidungen des Bundesamtes aus; unberücksichtigt sind Entscheidungen auf Grund verwaltungsgerichtlicher Urteile.

Das Bundesamt hat in den vergangenen zehn Jahren über Asylanträge von ca. 1,4 Millionen Personen entschieden, wovon rd. 700.000 Personen Schutz als Asylberechtigte, als Flüchtling, als subsidiär Schutzbedürftige oder in Form eines Abschiebungsverbotese gewährte wurde. Im Betrachtungszeitraum ist bis zum Jahr 2008 zunächst ein Rückgang der Entscheidungszahlen – in Abhängigkeit zur Rückläufigkeit der Zugangszahlen – zu verzeichnen. Seither zeigt sich wieder ein Anstieg der Entscheidungszahlen. Nach einer Gesamtentscheidungszahl von rd. 283.000 Personen im Jahr 2015 wurden im Jahr 2016 rd. 696.000 Asylverfahren entschieden.

HINWEIS

Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30.11.2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 bzw. § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG. Seit dem 01.12.2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I - 20:
Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2007 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)

Jahr	Entscheidungen												
	ins-gesamt	Sachentscheidung										Formelle Entscheidung	
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16 a GG)				davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungs- verbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)			
				darunter Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)									
2007	28.572	7.197	25,2%	304	1,1%	226	0,8%	447	1,6%	12.749	44,6%	7.953	27,8%
2008	20.817	7.291	35,0%	233	1,1%	126	0,6%	436	2,1%	6.761	32,5%	6.203	29,8%
2009	28.816	8.115	28,2%	452	1,6%	395	1,4%	1.216	4,2%	11.360	39,4%	7.730	26,8%
2010	48.187	7.704	16,0%	643	1,3%	548	1,1%	2.143	4,4%	27.255	56,6%	10.537	21,9%
2011	43.362	7.098	16,4%	652	1,5%	666	1,5%	1.911	4,4%	23.717	54,7%	9.970	23,0%
2012	61.826	8.764	14,2%	740	1,2%	6.974	11,3%	1.402	2,3%	30.700	49,7%	13.986	22,6%
2013	80.978	10.915	13,5%	919	1,1%	7.005	8,7%	2.208	2,7%	31.145	38,5%	29.705	36,7%
2014	128.911	33.310	25,8%	2.285	1,8%	5.174	4,0%	2.079	1,6%	43.018	33,4%	45.330	35,2%
2015	282.726	137.136	48,5%	2.029	0,7%	1.707	0,6%	2.072	0,7%	91.514	32,4%	50.297	17,8%
2016	695.733	256.136	36,8%	2.120	0,3%	153.700	22,1%	24.084	3,5%	173.846	25,0%	87.967	12,6%

Abbildung I - 19:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2007 bis 2016

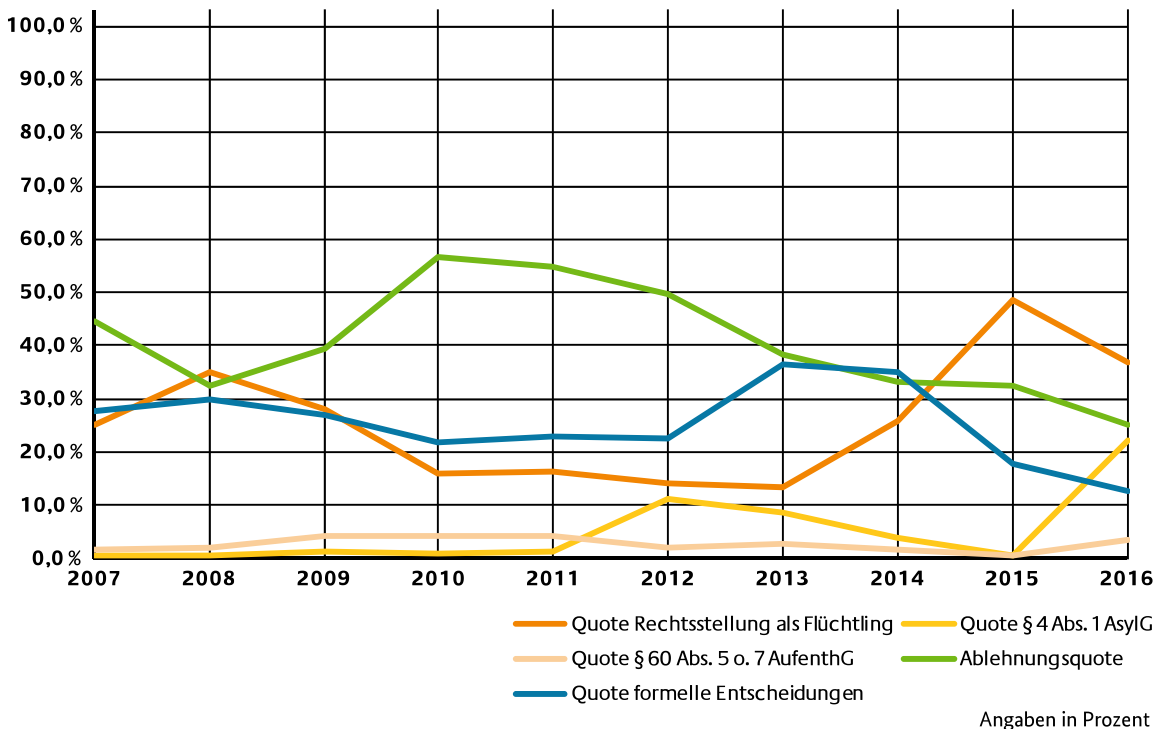
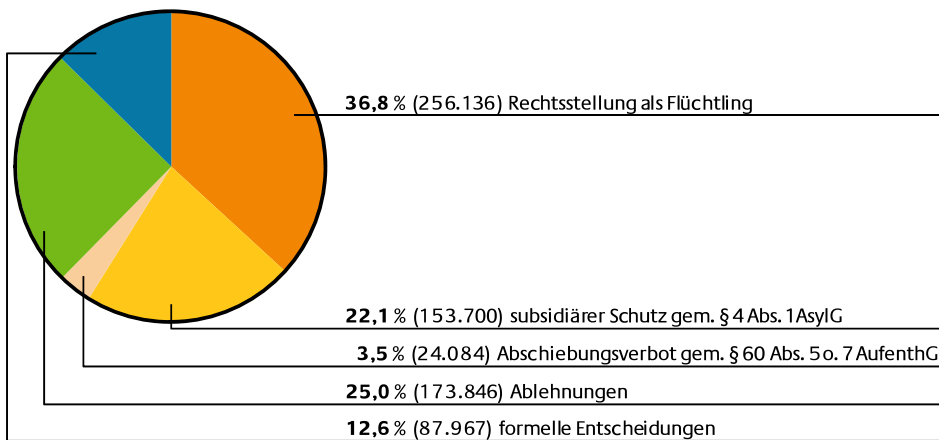


Abbildung I - 20:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2016
Gesamtzahl der Entscheidungen: 695.733



Entwicklung der Schutzquote

Wie auf den vorhergehenden Seiten beschrieben, gibt es unterschiedliche Formen des Abschlusses eines Asylverfahrens:

- Asylanerkennung (Art. 16 a GG und Familienasyl),
- Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG,
- Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG,
- Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG,
- Ablehnung und
- formelle Entscheidung.

Die Gesamtschutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Flüchtlingsanerkennungen, der Gewährungen von subsidiärem Schutz und der Feststellungen eines Abschiebungsverbot bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum.

Die Gesamtschutzquote betrug dabei in den Jahren:

Jahr	Gesamtschutzquote
2007	27,5%
2008	37,7%
2009	33,8%
2010	21,6%
2011	22,3%
2012	27,7%
2013	24,9%
2014	31,5%
2015	49,8%
2016	62,4%

Die Entwicklung der Schutzquote wird allgemein von verschiedenen Faktoren beeinflusst:

- Sie ist zu einem wesentlichen Teil abhängig von den Fällen, die vom Bundesamt im Betrachtungszeitraum entschieden werden konnten.
- Bei einer bestehenden bzw. ergangenen Aussetzung von Entscheidungen handelt es sich nicht um ein Steuerungsinstrument des Bundesamtes, sondern um eine Reaktion auf die Situation in den betreffenden Staaten.
- Darüber hinaus nehmen auch gesellschaftspolitische Änderungen in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Asylantragstellenden besitzen, Einfluss auf die Schutzquote, so z. B. die sich langsam bessernde medizinische Versorgung eines Landes oder der Zusammenbruch einer staatlichen Herrschaft.
- Die Auswertung neuer Erkenntnisse von anderen Institutionen (Auswärtiges Amt, UNHCR, usw.) kann ebenfalls zur Änderung der Spruchpraxis und damit der Schutzquote führen.

Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

In der nachstehenden, nach Erstanträgen sortierten Übersicht sind die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2016 aufgelistet.

Tabelle I - 21:
Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Asylanträge												
	insgesamt	Sachentscheidungen								formelle Entscheidungen			
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16 a GG)				davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG				davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)	
Syrien, Arab. Rep.	295.040	166.520	56,4%	756	0,3%	121.562	41,2%	910	0,3%	167	0,1%	5.881	2,0%
Afghanistan	68.246	13.813	20,2%	80	0,1%	5.836	8,6%	18.441	27,0%	24.817	36,4%	5.339	7,8%
Irak	68.562	36.801	53,7%	247	0,4%	10.912	15,9%	439	0,6%	14.248	20,8%	6.162	9,0%
Iran, Islam. Rep.	11.528	5.443	47,2%	453	3,9%	257	2,2%	150	1,3%	3.806	33,0%	1.872	16,2%
Eritrea	22.160	16.666	75,2%	109	0,5%	3.652	16,5%	119	0,5%	135	0,6%	1.588	7,2%
Albanien	37.673	18	0,0%	1	0,0%	73	0,2%	78	0,2%	30.020	79,7%	7.484	19,9%
Ungeklärt	15.371	6.782	44,1%	26	0,2%	6.084	39,6%	111	0,7%	1.189	7,7%	1.205	7,8%
Pakistan	12.935	275	2,1%	10	0,1%	49	0,4%	105	0,8%	8.201	63,4%	4.305	33,3%
Nigeria	3.786	127	3,4%	11	0,3%	34	0,9%	213	5,6%	1.787	47,2%	1.625	42,9%
Russische Föderation	12.799	357	2,8%	21	0,2%	127	1,0%	177	1,4%	5.712	44,6%	6.426	50,2%
Summe Top-Ten	548.100	246.802	45,0%	1.714	0,3%	148.586	27,1%	20.743	3,8%	90.082	16,4%	41.887	7,6%
sonstige	147.633	9.334	6,3%	406	0,3%	5.114	3,5%	3.341	2,3%	83.764	56,7%	46.080	31,2%
Insgesamt	695.733	256.136	36,8%	2.120	0,3%	153.700	22,1%	24.084	3,5%	173.846	25,0%	87.967	12,6%

Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten

Abbildung I - 21:
Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2016

Gesamtzahl der Entscheidungen: 295.040

Schutzquote: 97,9 %

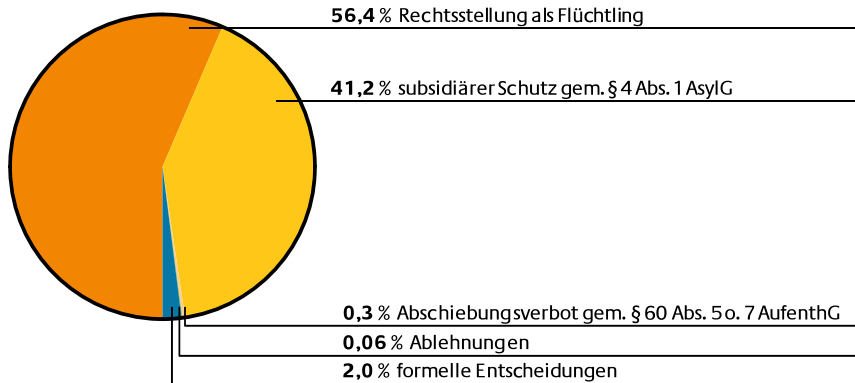


Abbildung I - 22:
Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2016

Gesamtzahl der Entscheidungen: 68.246

Schutzquote: 55,8 %

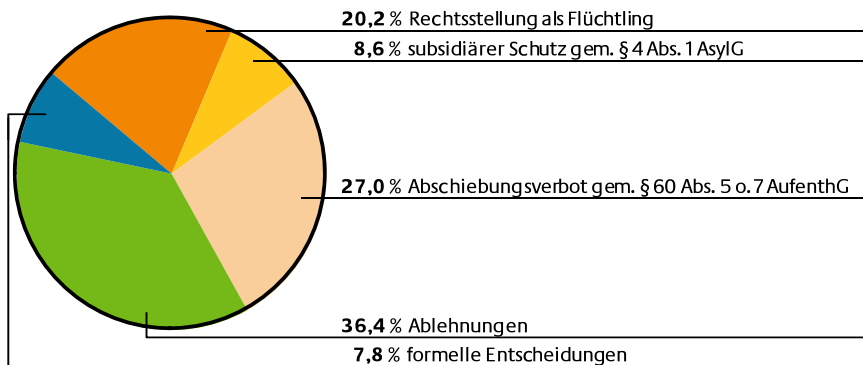
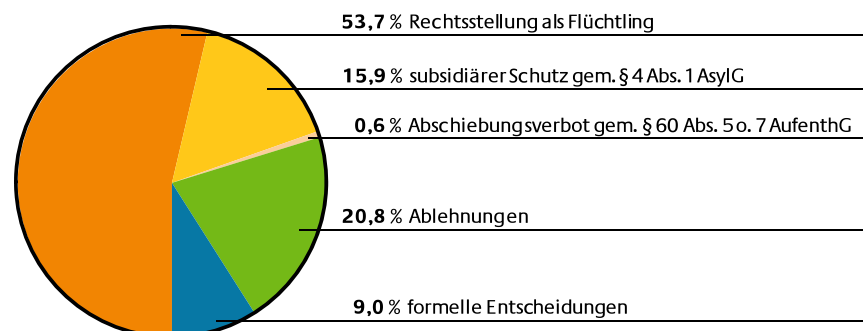


Abbildung I - 23:
Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2016

Gesamtzahl der Entscheidungen: 68.562

Schutzquote: 70,2 %



Nichtstaatliche Verfolgung

§ 3 c AsylG regelt, dass Verfolgung nicht nur vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann.

Voraussetzung einer Flüchtlingsanerkennung in Deutschland ist, dass der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit die schutzsuchende Person besitzt, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Bestehen einer internen Schutzalternative geprüft werden, d. h. es ist zu prüfen, ob für die schutzsuchende Person die Möglichkeit besteht, in einem anderen Teil des Heimatstaates Schutz vor Verfolgung zu finden. Sofern eine solche besteht, erfolgt keine Anerkennung als Flüchtling.

Im Jahr 2016 wurden 46.822 Personen aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 19,3 % aller Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Bei der Anteilsberechnung unberücksichtigt blieb die hohe Zahl der Entscheidungen, bei denen keine entsprechende Prüfung erfolgte.

Tabelle I - 22:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2016

Staatsangehörigkeit	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt*/sonstige
Syrien, Arab. Republik	158.374	9.242	66.290	82.842
Irak	35.110	24.064	2.469	8.577
Eritrea	16.053	360	9.199	6.494
Afghanistan	13.036	9.642	1.471	1.923
Ungeklärt	6.476	477	1.968	4.031
Iran, Islam. Republik	4.693	177	4.310	206
Staatenlos	3.003	310	1.094	1.599
Somalia	1.539	1.281	76	182
sonst. asiat. Staatsangeh.	1.447	185	702	560
Ägypten	271	187	48	36
Summe	240.002	45.925	87.627	106.450
sonstige	2.151	897	941	313
Insgesamt	242.153	46.822	88.568	106.763

* Umfasst insbesondere Entscheidungen, die im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens getroffen wurden.

Geschlechtsspezifische Verfolgung

In § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG ist ausdrücklich geregelt, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Die Annahme einer allein an das Geschlecht anknüpfenden politischen Verfolgung setzt dabei voraus, dass Mädchen und Frauen oder Knaben und Männer im betreffenden Staat eine „bestimmte soziale Gruppe“ bilden, die nach den Vorgaben des § 3 b AsylG zu definieren ist.

Es ist vom Bundesamt im Einzelfall zu prüfen, ob z. B. bei geltend gemachter Gefahr von Genitalverstümmelung, Ehrenmorden, Zwangsverheiratung, häuslicher Gewalt oder Mitgiftmorden eine Flüchtlingsanerkennung zu gewähren ist.

Im Jahr 2016 wurden 18.782 Personen aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 7,8 % der Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingschutz) festgestellt wurden.

Tabelle I - 23:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2016

Staatsangehörigkeit	Anerkennung als Flüchtling aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung gem. § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG (ohne Familienflüchtlingschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt*/sonstige
Syrien, Arab. Republik	6.399	970	3.637	1.792
Afghanistan	4.419	3.415	450	554
Irak	3.853	3.085	210	558
Eritrea	1.133	122	710	301
Somalia	880	789	23	68
Iran, Islam. Republik	620	70	510	40
Ungeklärt	452	119	226	107
Staatenlos	273	71	141	61
sonst. asiat. Staatsangeh.	121	28	63	30
Ägypten	91	58	7	26
Summe	18.241	8.727	5.977	3.537
sonstige	541	333	134	74
Insgesamt	18.782	9.060	6.111	3.611

* Umfasst insbesondere Entscheidungen, die im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens getroffen wurden.

6 Flughafenverfahren

Das Flughafenverfahren gilt für Schutzsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Asylsuchende, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Hier wird das Asylverfahren vor der Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt, soweit Unterbringungsmöglichkeiten bestehen. Das Asylverfahren muss allerdings binnen einer Frist von zwei Tagen abgeschlossen sein, das gerichtliche Eilverfahren binnen 14 Tagen. Ist dies nicht der Fall, ist die Einreise nach Deutschland zur weiteren Durchführung eines Asylverfahrens zu gestatten (§ 18 a Abs. 6 Ziff. 1-3 AsylG).

Die Asylsuchenden nutzen bei der Einreise auf dem Luftweg nahezu ausschließlich den Flughafen Frankfurt. Aus diesem Grund hat das Bundesamt am Flughafen Frankfurt eine Außenstelle und an den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg, Berlin und München bei Bedarf genutzte Nebenstellen eingerichtet.

HINWEIS

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen auf Grund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet ist, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Sichere Herkunftsstaaten sind neben den EU-Mitgliedstaaten derzeit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (Anlage II zu § 29 a AsylG).

Tabelle I - 24:
Flughafenverfahren gemäß § 18 a AsylG

Jahr	Aktenanlagen	Einreise gestattet gem. § 18 a Abs. 6 Ziffer 1 AsylG	Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung			Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht			
			insgesamt	davon anerkannt	davon offensichtlich unbegründet abgelehnt	davon eingestellt	eingelegt	stattgegeben *	abgelehnt *
2007	608	426	183	0	183	0	134	6	127
2008	649	454	174	0	174	0	141	13	130
2009	432	325	54	0	53	1	48	0	46
2010	735	565	57	0	55	2	36	0	35
2011	819	774	60	0	60	0	50	1	49
2012	787	720	60	0	59	1	48	3	42
2013	972	899	48	0	48	0	43	1	39
2014	643	539	56	0	56	0	45	3	42
2015	627	549	74	0	74	0	72	2	63
2016	273	191	69	0	68	1	59	2	50

* Umfasst ggf. auch Entscheidungen über im Vorjahr eingelegte Rechtsmittel.

☞ Die Werte zurückliegender Zeiträume können auf Grund nachträglicher Korrekturen Änderungen unterliegen.

☞ Die Spalte „Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht“ umfasst ausschließlich Eilanträge, die darauf gerichtet sind, Antragstellenden die Einreise zu gestatten; eine Entscheidung in der Hauptsache wird damit nicht getroffen.

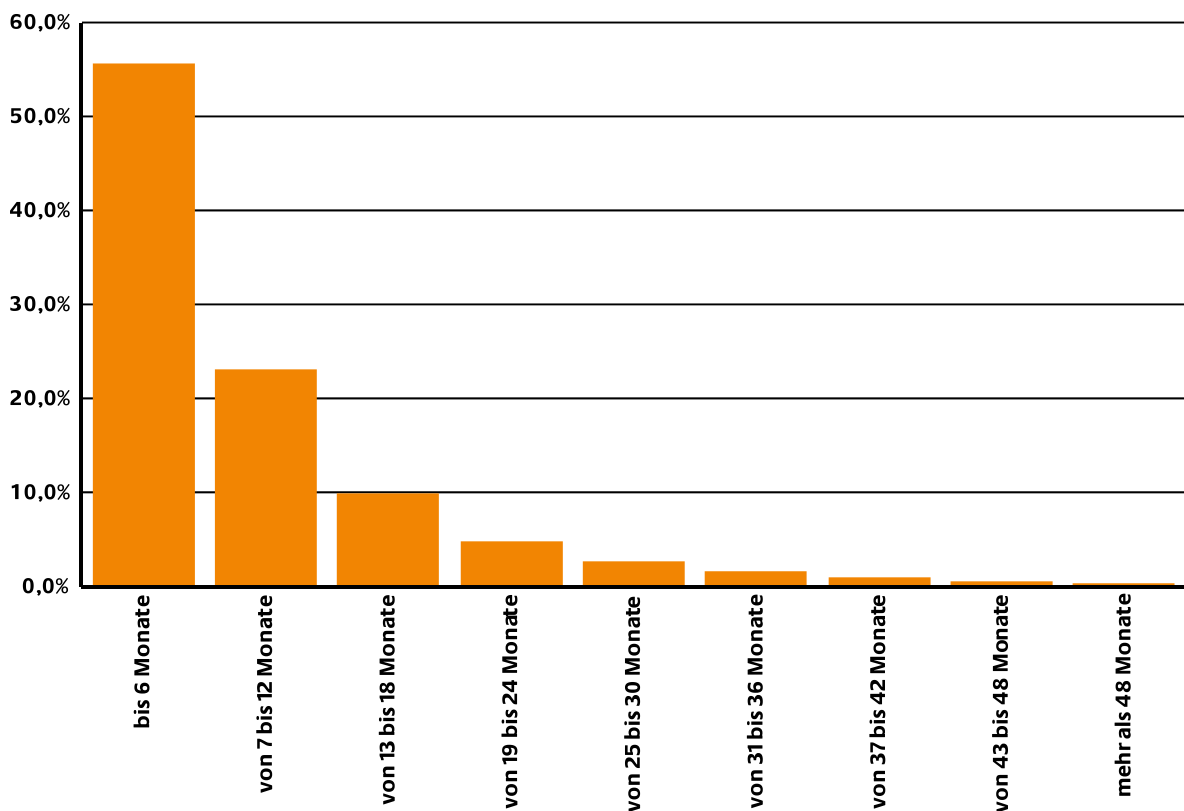
7 Dauer der Asylverfahren

Das Bundesamt weist die Gesamtverfahrensdauer der Fälle, die bei Behörden und Gerichten in einem Jahr abgeschlossen wurden, aus. Bei dieser Betrachtung steht der migrationspolitische Aspekt im Vordergrund, d. h. wie lange verweilen Flüchtlinge insgesamt im Asylverfahren. Deshalb werden die Dauer der Gerichtsverfahren sowie die Zeiten der Aussetzung von Entscheidungen in die Berechnung mit einbezogen. Für diese Betrachtungsweise ist entscheidend, wie viel Zeit insgesamt zwischen der Asylantragstellung (Erst- und Folgeverfahren) und der bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag verstrichen ist.

Bei Asylverfahren, die im Jahr 2016 letztinstanzlich abgeschlossen wurden, betrug die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer 8,7 Monate (arithmetisches Mittel). Der Median-Wert (die Hälfte der Verfahren ist zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen) liegt bei sechs Monaten.

Die meisten Verfahren (55,7 %) wurden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. Bei 78,8 % der Asylverfahren betrug die Dauer weniger als ein Jahr (2014: 70,0 % bzw. 2015: 81,6 %). 93,5 % aller Verfahren hatten eine Gesamtverfahrensdauer von unter zwei Jahren. Bei 0,4 % der Asylverfahren betrug die Gesamtverfahrensdauer mehr als vier Jahre.

Abbildung I - 24:
Gesamtverfahrensdauer der Fälle (Erst- und Folgeanträge), die im Jahr 2016 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossen wurden



Angaben in Prozent
Abfragestand: 30.03.2017

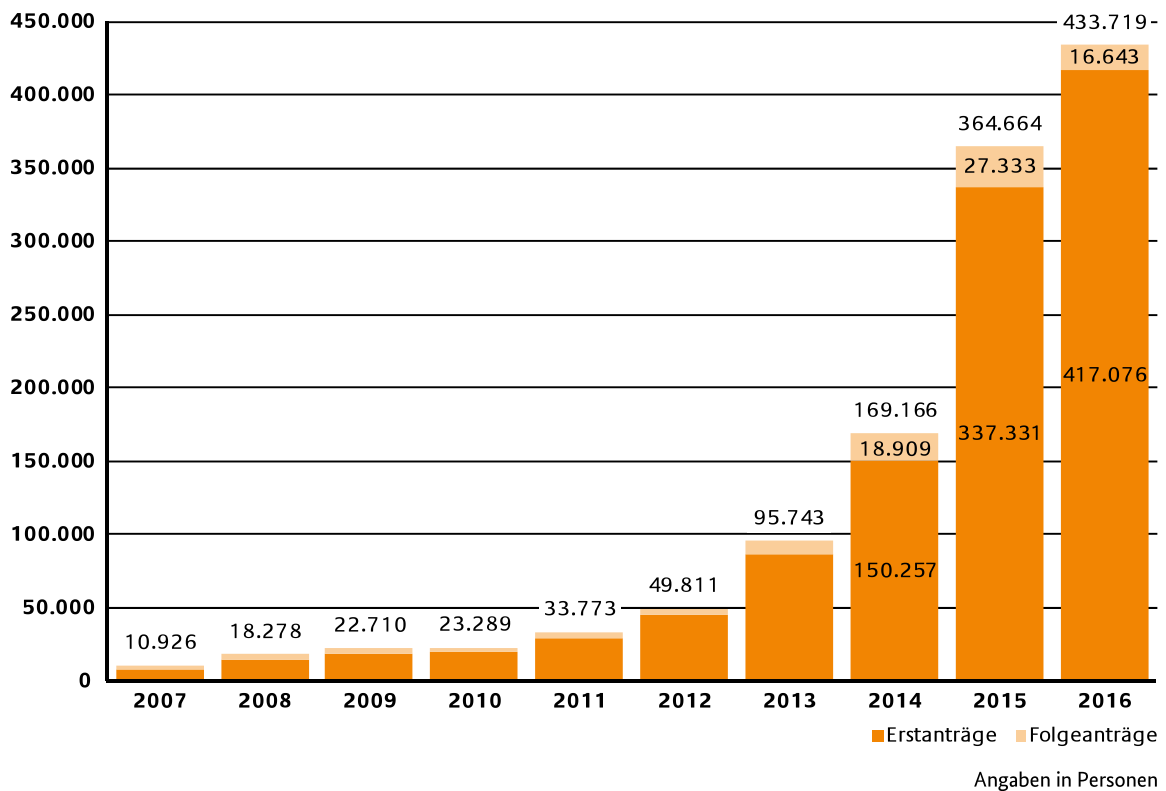
8 Anhängige Verfahren beim Bundesamt

Abhängig von den Zugangs- und den Entscheidungszahlen ist die Zahl der jeweils beim Bundesamt noch anhängigen Asylverfahren. Die Anhängigkeit eines Asylverfahrens endet mit der Zustellung der Entscheidung an die Asylantragstellenden.

Nachfolgende Abbildung zeigt diese Entwicklung jeweils zum Jahresende seit 2007. Nach einem Rückgang bis 2006 ist die Zahl der anhängigen Verfahren seit 2007 wieder steigend.

Am Jahresende 2016 waren insgesamt 433.719 Verfahren (417.076 Erst- und 16.643 Folgeverfahren) beim Bundesamt anhängig.

Abbildung I - 25:
Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2007



9 Gerichtsverfahren

Das Bundesamt entscheidet über eine Asylanerkennung, über eine Anerkennung als Flüchtling, über die Gewährung von subsidiärem Schutz und über die Feststellung von Abschiebungsverboten. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes, die eine dieser Schutzgewährungen ablehnt, steht den Antragstellenden der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

☞ Die gerichtsbezogenen Daten des Kapitels Gerichtsverfahren wurden mit Abfragestand 15.02.2017 erhoben.

Klagequoten

In den beiden nachfolgenden Tabellen sind die Asylentscheidungen der letzten fünf Jahre bzw. die fünf entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2016 sowie der Anteil der hierzu erhobenen Klagen aufgeführt.

Es zeigt sich, dass – je nach Staatsangehörigkeit – zwischen 9,2 % (Eritrea) und 53,2 % (Pakistan) der vom Bundesamt getroffenen Entscheidungen beklagt wurden.

Die Gesamtklagequote, bezogen auf die Gesamtentscheidungszahl des Jahres 2016, beläuft sich auf 24,8 % (2015: 16,1 %).

Ein Vergleich der Klagequoten der Erstantragsentscheidungen mit der Klagequote der Entscheidungen über Folgeanträge zeigt, dass der Anteil der beklagten Entscheidungen über Erstanträge mit 24,4 % um 7,0 Prozentpunkte geringer ist als der Anteil der beklagten Entscheidungen über Folgeanträge (31,4 %).

Betrachtet man nur die abgelehnten Asylanträge (Ablehnung oder formelle Entscheidung bei Erst- und Folgeanträgen), so zeigt sich, dass 43,2 % der im Jahr 2016 getroffenen ablehnenden Entscheidungen vor Verwaltungsgerichten angefochten wurden. 37,7 % der subsidiären Schutzgewährungen für syrische Staatsangehörige wurden beklagt.

Tabelle I - 25:
Asylentscheidungen seit 2012 und Klagequoten

Jahr	Entscheidungen über Asylanträge			
	insgesamt	davon beklagt	davon abgelehnt	davon beklagt
2012	61.826	44,8%	44.686	58,5%
2013	80.978	46,2%	60.850	57,0%
2014	128.911	40,2%	88.348	55,8%
2015	282.726	16,1%	141.811	31,9%
2016	695.733	24,8%	261.813	43,2%

Tabelle I - 26:
Asylentscheidungen nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016 und Klagequoten

Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Asylanträge					
	insgesamt		davon Entscheidungen über Erstanträge		davon Entscheidungen über Folgeanträge	
5 entscheidungsstärkste Staatsangehörigkeiten		davon beklagt		davon beklagt		davon beklagt
Syrien, Arab. Republik	295.040	16,7%	291.664	16,7%	3.376	22,2%
Irak	68.562	18,8%	67.119	18,8%	1.443	20,2%
Afghanistan	68.246	36,6%	67.381	36,5%	865	44,3%
Albanien	37.673	30,1%	35.238	30,1%	2.435	29,6%
Serbien	24.178	27,7%	14.782	29,7%	9.396	24,6%
Insgesamt	695.733	24,8%	657.990	24,4%	37.743	31,4%

Gerichtsentscheidungen

Im Jahr 2016 wurden seitens der Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 75.021 Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen) getroffen.

Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

74.267 der Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren betrafen beklagte Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge.

Diese Gesamtzahl der gerichtlichen Entscheidungen im Jahr 2016 setzt sich wie folgt zusammen:

- 70.696 erstinstanzliche Urteile, dies entspricht einem Anteil von 95,2 % aller im Jahr 2016 getroffenen Gerichtsentscheidungen über Erst- und Folgeanträge,

- 3.324 Entscheidungen über Anträge auf Zulassung der Berufung (4,5 %),
- 191 Urteile in Berufungsverfahren (0,3 %),
- 39 Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (0,05 %),
- 17 Urteile in Revisionsverfahren (0,02 %).

Die Betrachtung der Gerichtsentscheidungen zeigt, dass im Jahr 2016 bei allen Rechtsmitteln die Entscheidungen über Asylerstanträge mit Anteilen zwischen rd. 88 % und 100 % überwogen.

Die Gesamtzahl der Asylgerichtsentscheidungen (74.267) verteilt sich zu 88,5 % auf Erst- und 11,5 % auf Folgeanträge.

Tabelle I - 27:
Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2016

Aufschlüsselung nach Rechtsmittel	Entscheidungen über Asylerst- und Asylfolgeanträge					
	insgesamt		davon Entscheidungen über Erstanträge		davon Entscheidungen über Folgeanträge	
	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Gesamtentscheidungsanzahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Rechtsmitteltgesamtzahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Rechtsmitteltgesamtzahl
erstinstanzliche Urteile	70.696	95,2%	62.490	88,4%	8.206	11,6%
Anträge auf Zulassung der Berufung	3.324	4,5%	3.032	91,2%	292	8,8%
Urteile in Berufungsverfahren	191	0,3%	172	90,1%	19	9,9%
Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren	39	0,1%	39	100,0%	0	0,0%
Urteile in Revisionsverfahren	17	0,0%	15	88,2%	2	11,8%
Insgesamt	74.267	100,0%	65.748	88,5%	8.519	11,5%

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gerichtsentcheidungen in Klageverfahren. Aussagen über den unanfechtbaren Abschluss der Gerichtsverfahren können hieraus nicht abgeleitet werden.

Aufgelistet sind die zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten.

Tabelle I - 28:
Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

Staatsangehörigkeit	Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren über Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)												
	insgesamt	davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)		davon Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG		davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet/offensichtlich unbegründet)		davon formelle Entscheidungen	
Albanien	12.503	0	0,0%	0	0,0%	39	0,3%	87	0,7%	5.350	42,8%	7.027	56,2%
Syrien, Arab. Republik	9.872	3	0,0%	5.796	58,7%	19	0,2%	280	2,8%	843	8,5%	2.931	29,7%
Kosovo	8.842	0	0,0%	2	0,0%	6	0,1%	94	1,1%	3.758	42,5%	4.982	56,3%
Serbien	7.673	0	0,0%	4	0,1%	4	0,1%	68	0,9%	3.325	43,3%	4.272	55,7%
Mazedonien	4.556	0	0,0%	3	0,1%	4	0,1%	37	0,8%	1.726	37,9%	2.786	61,2%
Afghanistan	3.855	3	0,1%	265	6,9%	168	4,4%	426	11,1%	702	18,2%	2.291	59,4%
Russische Föderation	3.182	6	0,2%	40	1,3%	13	0,4%	34	1,1%	592	18,6%	2.497	78,5%
Irak	1.905	0	0,0%	25	1,3%	6	0,3%	18	0,9%	413	21,7%	1.443	75,7%
Pakistan	1.640	3	0,2%	276	16,8%	8	0,5%	26	1,6%	743	45,3%	584	35,6%
Bosnien und Herzegowina	1.583	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	20	1,3%	576	36,4%	987	62,3%
Summe	55.611	15	0,0%	6.411	11,5%	267	0,5%	1.090	2,0%	18.028	32,4%	29.800	53,6%
sonstige	15.085	47	0,3%	1.013	6,7%	231	1,5%	216	1,4%	4.310	28,6%	9.268	61,4%
Insgesamt	70.696	62	0,1%	7.424	10,5%	498	0,7%	1.306	1,8%	22.338	31,6%	39.068	55,3%

☞ Aufschlüsselung nach den zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten

Anhängige Gerichtsverfahren

Am 31.12.2016 waren insgesamt 159.965 Asylgerichtsverfahren – d. h. beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen – bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Gerichtsverfahren setzt sich wie folgt zusammen:

- 156.477 anhängige Gerichtsverfahren bei Verwaltungsgerichten,
- 3.444 anhängige Gerichtsverfahren bei Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen,
- 44 anhängige Gerichtsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

Die nebenstehende Tabelle zeigt, dass die Veränderungen der Zugangs- und der daraus resultierenden Entscheidungszahlen des Bundesamtes zeitversetzt auch Auswirkungen auf die Zahl der anhängigen Verfahren bei den Gerichten haben.

Tabelle I - 29:
Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2007

Zeitpunkt	Rechtshängige Gerichtsverfahren
31.12.2007	25.491
31.12.2008	16.592
31.12.2009	15.028
31.12.2010	24.839
31.12.2011	26.153
31.12.2012	32.017
31.12.2013	39.439
31.12.2014	52.585
31.12.2015	58.974
31.12.2016	159.965

Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

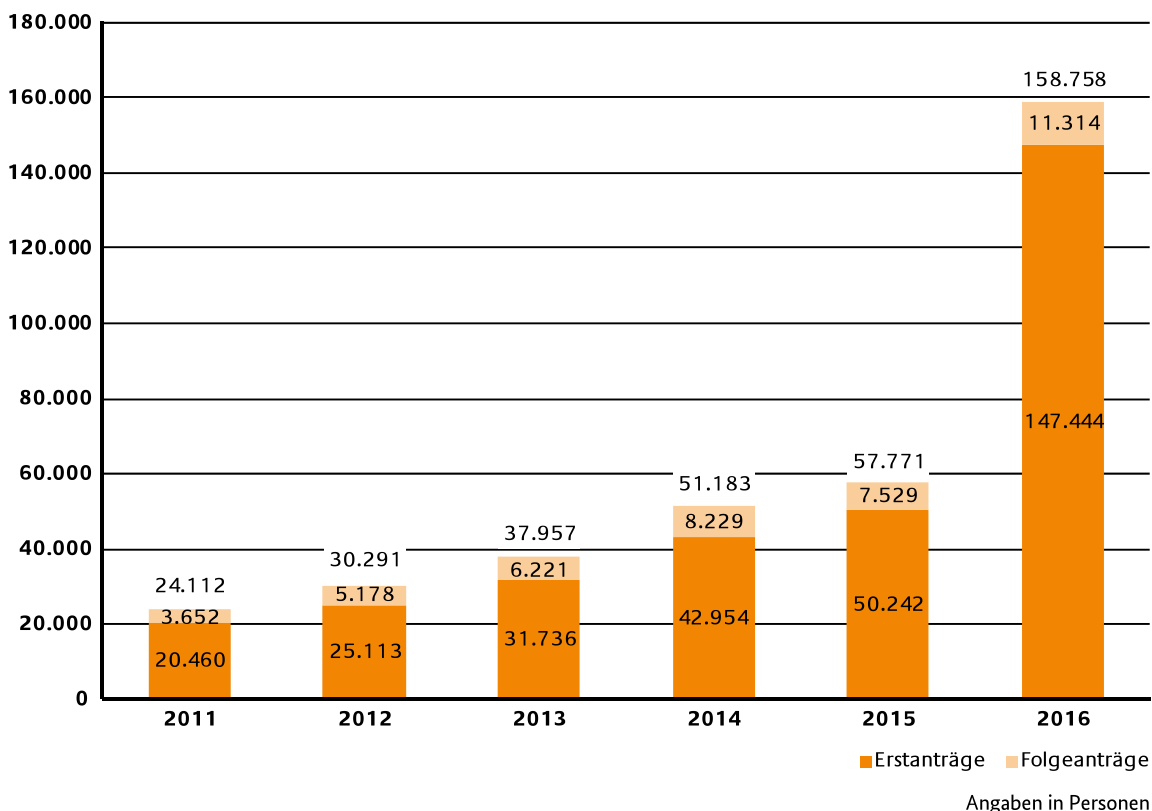
Am 31.12.2016 waren bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 158.758 Asylgerichtsverfahren über beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Asylstreitigkeiten über Erst- und Folgeanträge verteilt sich wie folgt:

- 153.627 anhängige Klageverfahren,
- 4.227 anhängige Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung,
- 857 anhängige Berufungsverfahren,
- 12 anhängige Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren,
- 35 anhängige Revisionsverfahren.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren seit 2011, unterteilt nach Erst- und Folgeverfahren.

Abbildung I - 26:
Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit dem Jahr 2011



10 Widerruf und Rücknahme

Widerruf

Das Asylgesetz verpflichtet das Bundesamt, in einem Verwaltungsverfahren die Asylanerkennung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung des subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, nicht mehr vorliegen und keine neuen Verfolgungsgründe entstanden sind, die einer Rückkehr in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Ausländerin oder der Ausländer besitzt, zwingend entgegenstehen (§§ 73, 73 b und 73 c AsylG).

Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige sind zu widerrufen, wenn der entsprechende Schutzstatus der oder des Familienangehörigen („Stammberichtigte/r“), von dem sich die Entscheidung ableitet, nicht fortbesteht und der Ausländerin oder dem Ausländer nicht aus anderen Gründen Asyl oder internationaler Schutz gewährt werden könnte (§§ 73 Abs. 2 b, 73 c Abs. 4 AsylG).

Rücknahme

Eine Asylanerkennung bzw. Flüchtlingsanerkennung muss durch das Bundesamt zurückgenommen werden (§ 73 Abs. 2 AsylG), wenn sie durch ein rechtswidriges Verhalten der Ausländerin oder des Ausländers erlangt wurde, weil unrichtige Angaben gemacht bzw. wesentliche Tatsachen verschwiegen wurden und eine Anerkennung aus anderen Gründen nicht möglich ist. Ebenso ist die Gewährung des subsidiären Schutzes zurückzunehmen, wenn eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen oder die Verwendung gefälschter Dokumente für die Zuerkennung ausschlaggebend war (§ 73 b Abs. 3 AsylG). Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG ist nach § 73 c Abs. 1 AsylG zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

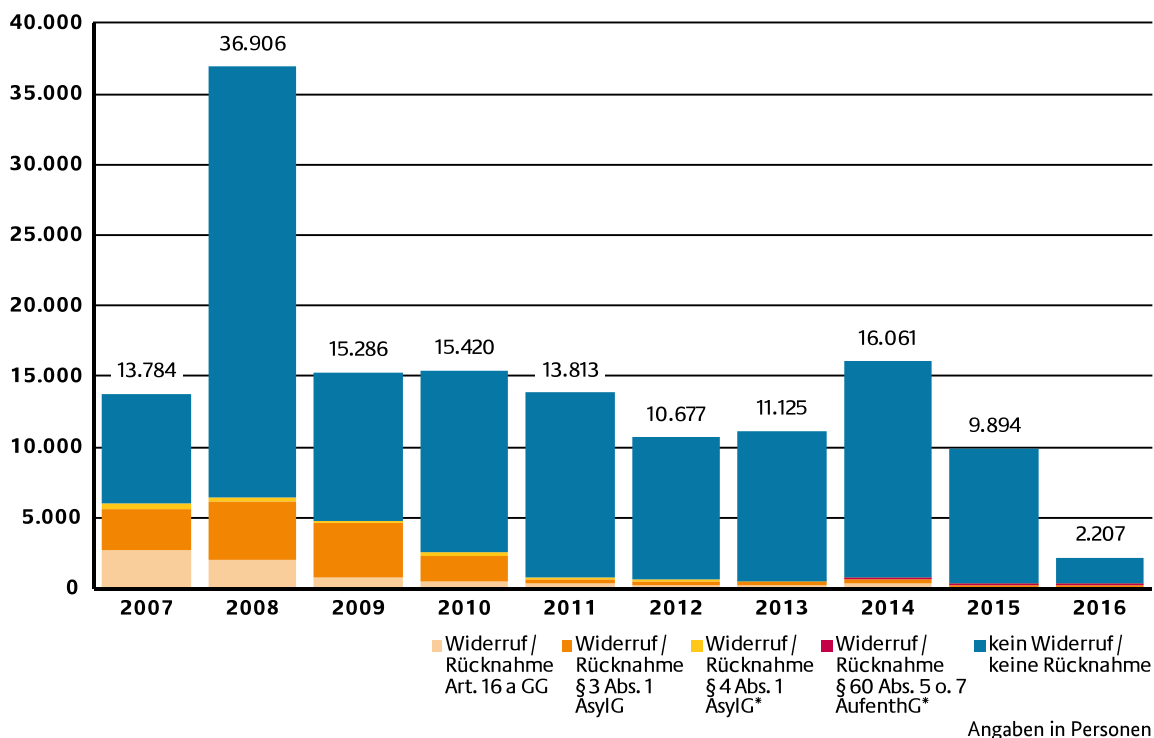
HINWEIS

Asylberechtigte und Schutzsuchende, denen unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, erhalten nach § 25 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis, die längstens fünf Jahre gilt.

Mit dem am 06.08.2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz wurde § 26 Abs. 3 AufenthG dahingehend geändert, dass ausländischen Staatsangehörigen i. d. R. nach fünfjährigem Besitz (bis zum 05.08.2016 nach dreijährigem Besitz) einer Aufenthaltserlaubnis eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen ist, es sei denn, das Bundesamt hat nach § 73 Abs. 2 a AsylG mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen. Zudem müssen die Sicherung des Lebensunterhalts überwiegend gewährleistet sein und hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) vorliegen. Wenn die deutsche Sprache beherrscht (Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) und der Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert ist, ist die Niederlassungserlaubnis nach dreijährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Gemäß § 73 Abs. 2 a AsylG hat das Bundesamt spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit der genannten Entscheidungen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen. Auch wenn kein Widerruf oder Rücknahme erfolgt und die Niederlassungserlaubnis erteilt wird, bleiben Widerruf und Rücknahme nach § 73 Abs. 2 a Satz 5 AsylG möglich. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Vorschrift liegt diese Entscheidung dann allerdings im Ermessen des Bundesamts; das bedeutet, dass bei der Entscheidung das private Interesse der ausländischen Staatsangehörigen am Bestand der begünstigenden Entscheidung einerseits mit dem öffentlichen Interesse an deren Aufhebung andererseits abzuwägen ist.

Abbildung I - 27:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2007 bis 2016



* Eine Unterscheidung zwischen Widerruf/Rücknahme der Gewährung des subsidiären Schutzes und Widerruf/Rücknahme der Feststellung von Abschiebungsverboten erfolgt erst seit 01.12.2013.

HINWEIS	<p>Rechtsgrundlage für die den Widerrufen/Rücknahmen zugrundeliegenden Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30.11.2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 bzw.</p>	<p>§ 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG. Seit dem 01.12.2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.</p>
----------------	--	---

Tabelle I - 30:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren					
	insgesamt	Widerruf / Rücknahme Art. 16 a GG	Widerruf / Rücknahme § 3 Abs. 1 AsylG	Widerruf / Rücknahme § 4 Abs. 1 AsylG	Widerruf / Rücknahme § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	kein Widerruf / keine Rücknahme
Irak	630	0	26	4	1	599
Syrien, Arabische Republik	317	1	41	5	4	266
Afghanistan	226	1	7	7	53	158
Türkei	224	26	12	1	1	184
Iran, Islamische Republik	123	7	19	1	1	95
Summe	1.520	35	105	18	60	1.302
sonstige	687	48	52	20	57	510
Insgesamt	2.207	83	157	38	117	1.812

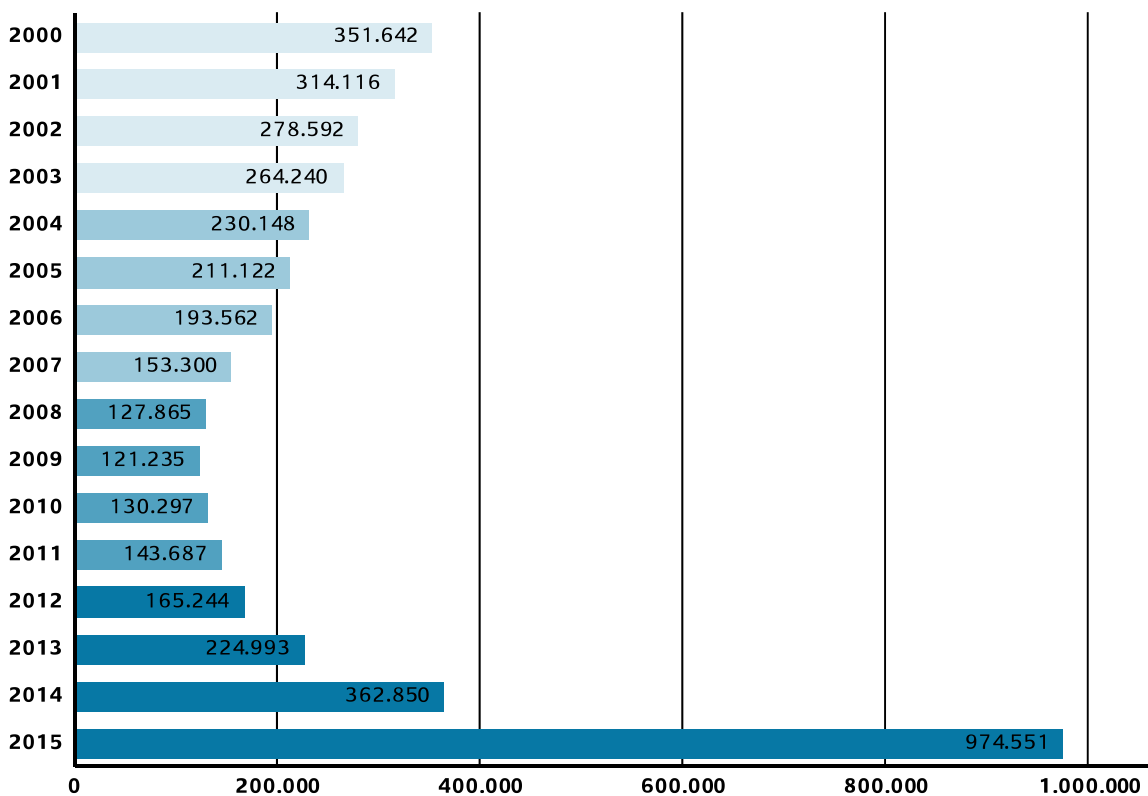
11 Asylbewerberleistungsgesetz

Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2015

Mit der Schaffung des am 01.11.1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurden die Leistungen nicht nur für Asylantragstellende, sondern für alle ausländische Staatsangehörige (z. B. auch Ehegatten und minderjährige Kinder) mit einem nicht verfestigten Aufenthalt aus dem damaligen Bundessozialhilfegesetz herausgelöst. Das Gesetz sieht vor, dass insbesondere in der Anfangszeit, während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften,

die sozialen Leistungen vorrangig als Sachleistungen zu gewähren sind. Leben Antragstellende außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen, können die Leistungen zum Lebensunterhalt vollständig über Geldleistungen zugewendet werden. Nach wie vor entscheiden die Länder und Kommunen, in welcher Form die Leistungen an die Schutzsuchenden ausgegeben werden.

Abbildung I - 28:
Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2015



Angaben in Personen

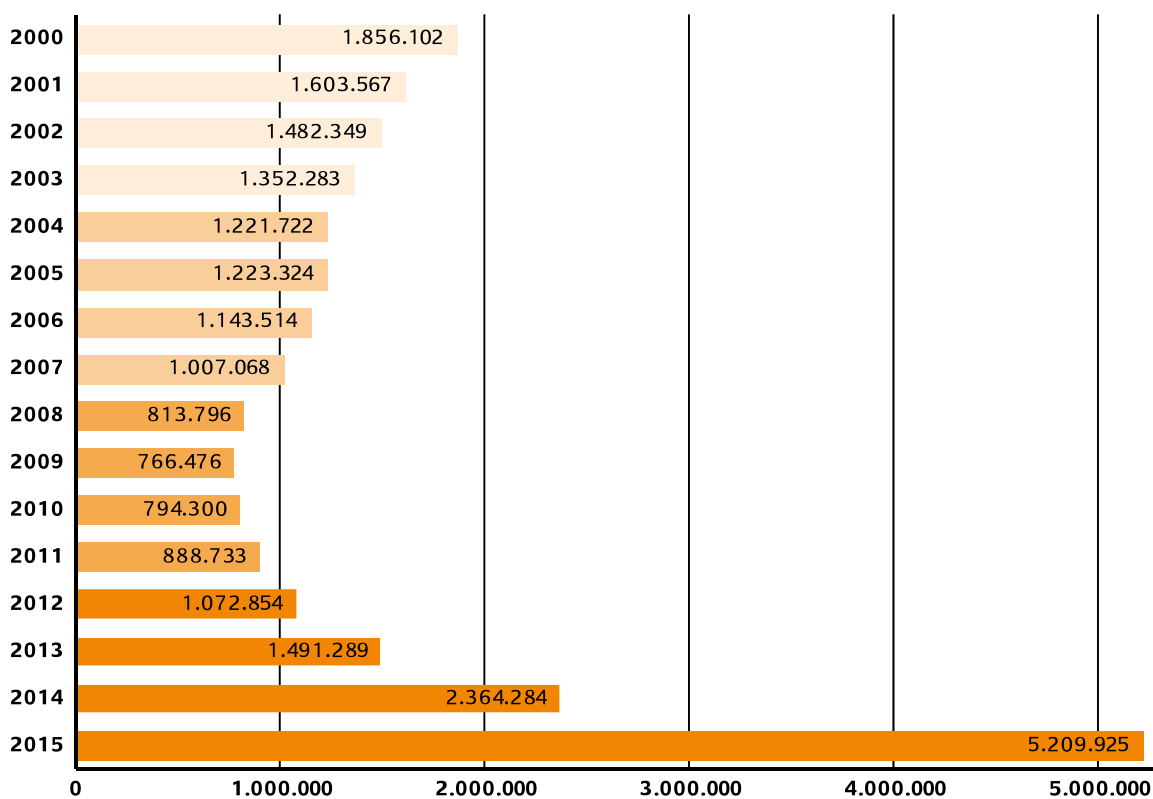
Quelle: Statistisches Bundesamt

☞ Aufgrund des starken Zugangs von Schutzsuchenden zum letzten Quartal 2015 konnten in Bremen nicht alle Asylantragstellenden technisch erfasst werden, sodass es hier zu einer Untererfassung kommt.

Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2015

Parallel zur Anzahl der Personen, die Regelleistungen erhalten, zeigte sich bis zum Jahr 2009 auch bei den Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine rückläufige Entwicklung. Seit 2010 sind die Empfängerzahl und die Nettoausgaben wieder steigend.

Abbildung I - 29:
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2015



Angaben in 1.000 Euro

Quelle: Statistisches Bundesamt

- ☞ In den Ergebnissen 2015 fehlen die Daten einer Berichtsstelle aus Schleswig-Holstein zu den Unterbringungskosten. Diese lagen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt noch nicht vor.
- ☞ Nettoausgaben ergeben sich durch Verrechnung der Bruttoausgaben mit Einnahmen (Aufwendungsersatz; Kostenerstattung; Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen), übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete, sonstige Ersatzleistungen, Leistungen von Sozialleistungsträgern). Näheres regelt das AsylbLG.

12 Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 wurde die Zuständigkeit für das Ausländerzentralregister dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen. Im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters werden grundsätzlich alle ausländischen Staatsangehörige, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, erfasst. Daher stammen zahlreiche statistische Strukturdaten zu ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland aus dem Ausländerzentralregister.

Zu den im Bundesgebiet aufhältigen Personen, die derzeit beim Bundesamt oder bei Gericht ein Asylverfahren betreiben oder als Asylberechtigte bzw. als Flüchtling anerkannt wurden, können mit Hilfe des Ausländerzentralregisters detailliert Angaben gemacht werden. Seit 01.12.2013 gilt dies auch für subsidiär Schutzberechtigte. Angaben zu Personen, denen bis 30.11.2013 ein subsidiärer Schutz gewährt

wurde, können dem Ausländerzentralregister allerdings nicht entnommen werden. Die subsidiäre Schutzgewährung kann zwar mittelbar anhand ihrer aufenthaltsrechtlichen Folge, der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG, aus dem Ausländerzentralregister herausgelesen werden. Hiernach kann jedoch nicht unterschieden werden, ob der subsidiäre Schutzbedarf im Rahmen eines Asylverfahrens durch das Bundesamt oder, wenn kein Asylantrag gestellt wurde, durch die dann zuständige Ausländerbehörde (unter Beteiligung des Bundesamtes gem. § 72 Abs. 2 AufenthG) festgestellt worden ist.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine unbekannte Zahl an Menschen, die schon vor vielen Jahren nach Deutschland kamen und als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und so statistisch kaum zu identifizieren ist.

HINWEIS

Die Zahl der laut Ausländerzentralregister in Deutschland lebenden Asylantragstellenden, Asylberechtigten sowie anerkannten Flüchtlinge darf auf keinen Fall mit den Daten zur Geschäftsstatistik des Bundesamtes – d. h. mit Zugangs- und Entscheidungsdaten – verglichen werden. Bei den folgenden Daten handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt werden (z. B. zum 31. Dezember eines Jahres). Zugangs- und Entscheidungsdaten beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (z. B. vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres) und stellen Bewegungsgrößen dar.

Tabelle I - 31:
Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2016

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	681.306	
Afghanistan	145.194	21,3%
Syrien, Arab. Republik	135.579	19,9%
Irak	79.051	11,6%
Iran, Islam. Republik	30.284	4,4%
Pakistan	24.961	3,7%

Abbildung I - 30:
Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2016

Gesamtzahl: 681.306 Personen

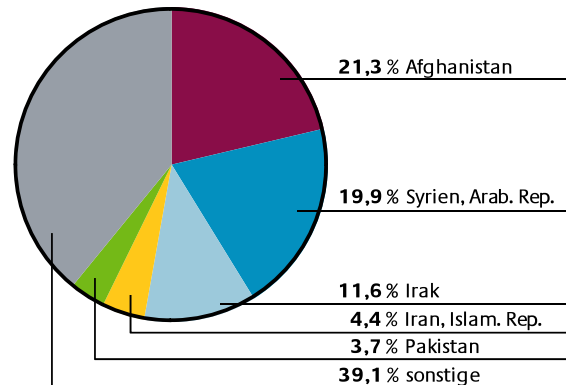


Tabelle I - 32:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2016

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	39.783	
Türkei	11.121	28,0%
Syrien, Arab. Republik	6.077	15,3%
Iran, Islam. Republik	5.714	14,4%
Afghanistan	2.211	5,6%
Irak	1.855	4,7%

Abbildung I - 31:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2016

Gesamtzahl: 39.783 Personen

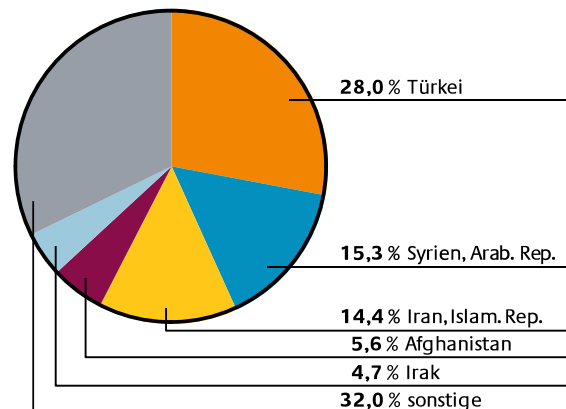
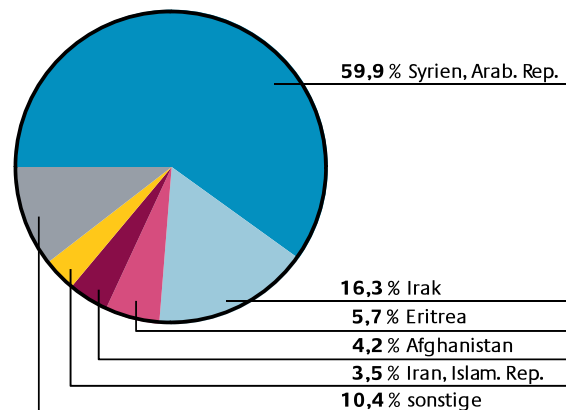


Tabelle I - 33:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2016

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	452.023	
Syrien, Arab. Republik	270.859	59,9%
Irak	73.841	16,3%
Eritrea	25.565	5,7%
Afghanistan	18.865	4,2%
Iran, Islam. Republik	15.654	3,5%

Abbildung I - 32:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2016

Gesamtzahl: 452.023 Personen



Stand: 31.12.2016

Quelle: Ausländerzentralregister

13 Resettlement, humanitäre Aufnahmeverfahren und Relocation

Deutschland hat in der Vergangenheit wiederholt aus humanitären Gründen schutzbedürftigen Personen Aufenthalt geboten, u. a. vietnamesischen Bootsflüchtlingen, Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem Kosovo, afrikanischen Flüchtlingen aus Malta, sowie irakischen Flüchtlingen aus Jordanien, Syrien und der Türkei. In den Jahren 2013 bis 2015 wurde rund 20.000 syrischen Staatsangehörigen eine direkte Einreise aus den Anrainerstaaten Syriens sowie aus Ägypten nach Deutschland ermöglicht.

In der jüngeren Vergangenheit erfolgten Aufnahmen auch regelmäßig durch die Einführung eines Resettlementprogramms, das auf der Innenministerkonferenz vom 08. und 09. Dezember 2011 beschlossen und nach einer Pilotphase ab 2015 ausgeweitet wurde. Im Rahmen dieser Aufnahmen werden Personen aus Drittstaaten aufgenommen, die aus ihrem Heimatland geflohen sind, in einem anderen Staat Schutz gesucht haben, dort aber keine Integrationsperspektive und absehbar auch keine Rückkehrperspektive haben. Die Aufnahme bei Resettlementverfahren ist auf Dauer angelegt, humanitäre Aufnahmen können auch einen nur temporären Aufenthalt vorsehen.

Seit 2015 nimmt Deutschland darüber hinaus im Rahmen des Relocation-Verfahrens Schutzsuchende auf, die einen Antrag auf internationalen Schutz in Griechenland oder Italien gestellt haben. Ziel ist es, die Asylsysteme Griechenlands und Italiens zu entlasten und eine gerechtere Verteilung der Schutzsuchenden innerhalb Europas zu erreichen.

Resettlementprogramm 2012-2015

Ende 2011 beschloss die Innenministerkonferenz den Einstieg Deutschlands in ein institutionalisiertes Resettlementprogramm. Das Kontingent betrug ab 2012 bis zunächst 2014 pro Jahr 300 Personen. Im Jahr 2015 wurde die Aufnahmezahl auf 500 Personen und für die Jahre 2016/2017 auf insgesamt 1.600 Personen erhöht.

Rechtsgrundlage für Resettlement in Deutschland ist seit August 2015 § 23 Abs. 4 AufenthG. Diese Personen haben nach fünf Jahren grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Abhängig von erbrachten Integrationsleistungen ist es möglich, eine Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren zu erhalten.

Tabelle I - 34:
Aufnahmen im Rahmen des Resettlement in den Jahren 2012 bis 2015

2012	Aufnahmen insgesamt	307
	davon aus Tunesien	202
	davon aus Türkei	105
2013	Aufnahmen insgesamt	293
	davon aus Türkei	293
2014	Aufnahmen insgesamt	321
	davon aus Indonesien	114
	davon aus Syrien, Arab. Republik	207
2015	Aufnahmen insgesamt	480
	davon aus Ägypten	300
	davon aus Sudan	180

Humanitäre Aufnahme syrischer Flüchtlinge 2013-2015

Im März 2013 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, 5.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge für die Dauer des Konflikts aufzunehmen. Die gesetzliche Grundlage bildet hier § 23 Abs. 2 AufenthG. Im Dezember 2013 wurde ein zweites Aufnahmeprogramm mit 5.000 und im Juli 2014 ein drittes mit 10.000 Flüchtlingen beschlossen. Die insgesamt rund 20.000 syrischen Flüchtlinge wurden vorwiegend aus dem

Libanon, aber auch anderen Anrainerstaaten Syriens wie Jordanien, der Türkei sowie auch aus Ägypten aufgenommen. Bis Ende des Jahres 2016 konnten insgesamt 19.048 Einreisen verzeichnet werden. Auch wenn das Programm offiziell als abgeschlossen gilt, werden noch nachgemeldete Einreisen weiter gezählt und statistisch erfasst.

EU-Resettlementprogramm 2016-2017

Am 27.05.2015 legte die EU-Kommission Vorschläge zur Umsetzung einer Europäischen Migrationsagenda vor. Im Rahmen des EU-Resettlement-Programms (Ratsbeschluss vom 20.07.2015) werden in den Jahren 2016/2017 EU-weit 22.504 Resettlement-Plätze bereitgestellt. Deutschland beteiligt sich mit insgesamt 1.600 Personen an dieser Quote. Laut Aufnahmeanordnung des BMI vom 04.04.2016 sollen in den Jahren 2016/2017 gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG 1.600 Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenlose Flüchtlinge aus dem Libanon, dem Sudan und aus Ägypten sowie ggf. aus der Türkei aufgenommen werden. Zunächst stand 2016 die Aufnahme syrischer Flüchtlinge aus der Türkei im Rahmen des EU-Türkei-Abkommens (1:1 Mechanismus) im Fokus. Darüber hinaus konnten allerdings im Jahr 2016 noch syrische Flüchtlinge aus dem Libanon aufgenommen werden. Deutschland hat im Jahr 2016 im Rahmen des EU-Resettlements insgesamt 1.215 Personen (davon 1.060 aus der Türkei und 155 aus dem Libanon) aufgenommen.

Tabelle I - 35:
Aufnahmen syrischer Flüchtlinge im Rahmen des Resettlement im Jahr 2016

2016	Aufnahmen insgesamt	1.215
	davon aus Türkei	1.060
	davon aus Libanon	155

Aufgrund der Umwidmung von 13.694 Plätzen aus dem Relocation-Verfahren zugunsten der Aufnahme syrischer Schutzbedürftiger aus der Türkei können die verbleibenden rund 380 Resettlement-Plätze im Jahr 2017 für die Aufnahme Schutzbedürftiger aus dem Libanon, dem Sudan und aus Ägypten genutzt werden. Die Aufnahmen aus der Türkei im Rahmen des EU-Türkei-Abkommens werden im Rahmen eines humanitären Aufnahmeverfahrens im Jahr 2017 fortgesetzt.

EU-Relocationprogramm 2015-2017

Neben dem Resettlement stellt die gerechtere Verteilung der Asylantragstellenden innerhalb Europas einen Schwerpunkt der EU-Migrationsagenda dar. Auf Grundlage der Notfallklausel nach Art. 78 III AEUV ergingen am 14.09./22.09.2015 zwei Ratsbeschlüsse (EU 2015/1523 + 1601) zur Einführung einer Umverteilung von Schutzsuchenden aus Griechenland und Italien. Zur Entlastung des griechischen und italienischen Asylsystems sollen von September 2015 bis 2017 bis zu 160.000 Schutzsuchende auf die EU-Mitgliedstaaten umverteilt werden. Die Quote für Deutschland beträgt 27.536, da durch einen ergänzenden Ratsbeschluss vom 29.09.2016 (EU 2016/1754) die Möglichkeit eröffnet wurde, eine Teilquote des Relocation (für DEU: 13.694 Personen) für eine Direktaufnahme syrischer Flüchtlinge aus der Türkei zu nutzen, wovon Deutschland Gebrauch macht. Ziel der Umverteilung ist die Durchführung des Asylverfahrens im jeweils übernehmenden Mitgliedstaat. Für die Regelung kommen nur Staatsangehörige aus Ländern in Frage, für die zum Zeitpunkt des Asylgesuchs die durchschnittliche Anerkennungsquote EU-weit mindestens 75% beträgt (u. a. Syrien, Eritrea). Die Quote wird quartalsweise neu berechnet. Nach einer anfänglichen Pilotphase mit 40 Personen Ende 2015 wurde seitens BMI der Fokus zunächst auf die Aufnahme syrischer Flüchtlinge aus der Türkei im Rahmen des 1:1 Mechanismus des EU-Türkei-Abkommens gelegt. Seit September 2016 bietet Deutschland Griechenland und Italien monatlich 1.000 Relocation-Plätze (jeweils in 500er-Tranchen für Griechenland und Italien) an.

Tabelle I - 36:
Erfolgte Einreisen von Relocation-Schutzsuchenden in den Jahren 2015-2016

Jahr	insgesamt	Griechenland	Italien
2015	21	10	11
2016	1.078	634	444
Insgesamt	1.099	644	455

Angaben in Personen

14 Förderung der freiwilligen Rückkehr

Zur Förderung der freiwilligen Rückkehr bestehen zwei Programme: REAG und GARP.

Bei diesen handelt es sich um zwei zusammengefasste Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Asylantragstellenden und Asylberechtigten, die jeweils zur Hälfte vom Bund und von dem jeweiligen Bundesland, in dem sich der Rückkehrwillige aufhält, finanziert werden.

Aus dem REAG-Programm werden Reisekosten und Reisebeihilfen bezahlt, wohingegen aus dem GARP-Programm Starthilfen für Personen aus migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftsländern finanziert werden. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) führt diese Programme durch.

Seit dem 01.01.2003 ist die Bewilligung der Bundesmittel für beide Programme dem Bundesamt übertragen worden.

Im Jahr 2016 haben 54.006 Personen Deutschland freiwillig und gefördert wieder verlassen. Im gesamten Jahreszeitraum 2015 waren es 35.514 Personen. Dies bedeutet einen Anstieg von 52,1 %.

99,5 % (53.747 Personen) sind in ihre Heimatländer zurückgekehrt. 259 Personen (0,5 %) migrierten in andere Staaten. Von diesen 259 Personen begaben sich u. a. 50 Personen in die Republik Kosovo, 38 Personen nach Montenegro und 30 Personen in den Libanon.

HINWEIS

- REAG
- Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany
- GARP
- Government Assisted Repatriation Program

Von den 54.006 ausgereisten Personen hielten sich in Deutschland auf:

Personen	in Prozent	Zeitraum
29.621	54,8%	bis zu einem Jahr
23.315	43,2%	zwischen einem und drei Jahre
737	1,4%	zwischen drei und fünf Jahre
333	0,6%	länger als fünf Jahre
54.006	100,0%	

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 31.12.2016

Von dem geförderten Kreis sind folgende Staatsangehörigkeiten herausragend:

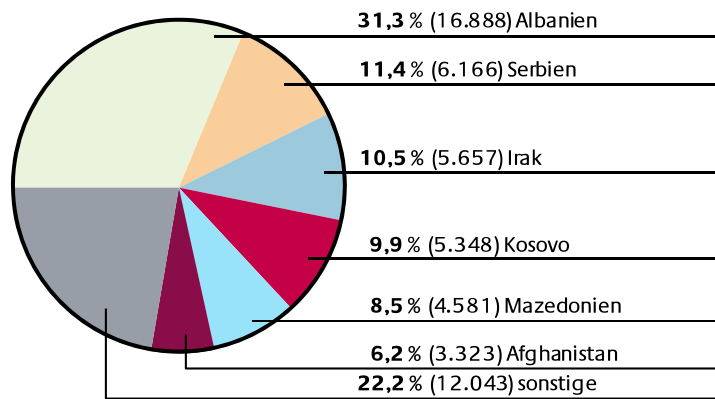
Staatsangehörigkeit	Personen	in Prozent
Albanien	16.888	31,3%
Serbien	6.166	11,4%
Irak	5.657	10,5%

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 31.12.2016

Diese drei Staatsangehörigkeiten stellten mit 28.711 Personen einen Anteil von 53,2 % bezogen auf die Gesamtzahl der ausgereisten Personen.

Abbildung I - 33:
Rückkehrförderung im Jahr 2016 nach Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl: 54.006 Personen



Quelle: IOM, eigene Berechnungen

77,7 % der Personen, die im Jahr 2016 Deutschland freiwillig wieder verlassen haben, besaßen eine Staatsangehörigkeit der folgenden sechs Länder: Albanien, Serbien, Irak, Kosovo, Mazedonien und Afghanistan.

Die restlichen Länder (bestehend aus 91 Staatsangehörigkeiten) machen 22,3 % aus.

II Zu- und Abwanderung

In diesem Kapitel wird das Migrationsgeschehen auf der Basis der Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) dargestellt.

Das AZR kann neben der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes (siehe dazu Migrationsbericht 2015) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland herangezogen werden. Im AZR werden – im Gegensatz zur Wanderungsstatistik – seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes die rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen (Aufenthaltszwecke) nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfasst.

Das AZR lässt eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken¹ und der Dauer des Aufenthalts zu. Dadurch ermöglichen die Daten des AZR Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung.

Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG²) im Bundesgebiet aufhalten, sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR³ niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

1 Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen möglich. Allerdings gilt dies nicht für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und -bürgern, deren Aufenthaltsrecht in der Regel nicht durch das Aufenthaltsgesetz, sondern durch das Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist.

2 Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG).

3 Für die in diesem Kapitel enthaltenen Daten wurde das Ausländerzentralregister zum Abfragezeitpunkt 31.03.2017 ausgewertet. Daher sind auch Drittstaatsangehörige enthalten, die noch im Jahr 2016 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal 2017 im AZR registriert wurden. In der BAMF-Publikation „Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland – Jahresbericht 2016“ steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen diese Fälle dort nicht aufgeführt und die genannten Daten somit nicht vergleichbar sind.